

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2014 – Nr. 24

Ausgegeben: Dresden, am 31. Dezember 2014

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2015 (Haushaltgesetz 2015 – LHG 2015)

Vom 17. November 2014

A 298

Bekanntmachung über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2015

Vom 18. November 2014

A 300

Verordnung zur agendarischen Form der Einführung in den kirchenmusikalischen und in den gemeindepädagogischen Dienst

Vom 25. November 2014

A 301

Verordnung über die Wahlen zu den fünften Kirchenbezirkssynoden

Vom 9. Dezember 2014

A 304

Vereinbarung über die Anpassung des Gestellungsgeldes auf der Grundlage des Vertrages über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen – Gestellungsvertrag – vom 7. September 1994, geändert durch Vertrag vom 17. Dezember 1999

Vom 14. Oktober 2014

A 305

Berichtigung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erstellung kirchengemeindlicher Gebäudekonzeptionen vom 21. Januar 2014

A 305

III. Mitteilungen

Veränderungen im Kirchenbezirk Aue

A 306

Veränderungen im Kirchenbezirk Freiberg

A 307

Veränderungen im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz

A 309

Veränderung im Kirchenbezirk Löbau-Zittau

A 311

Veränderung im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

A 312

Sachbezugswerte 2015 – Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2

A 312

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 313

2. Kantorenstellen A 313

4. Gemeindepädagogenstellen A 314

6. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin A 315

7. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin A 315

VII. Persönliche Nachrichten

Veränderungen in der Zusammensetzung der 27. Landessynode

A 316

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Lutherische Spiritualität als Hilfe im Umgang mit den Erfahrungen der Vergeblichkeit (Teil B) Bericht von Landesbischof Jochen Bohl auf der Herbsttagung der 27. Landessynode Sachsens

B 37

Einführung in den Gottesdienst der Gebetswoche vom 18. bis 25. Januar 2015

B 41

Ökumenischer Gottesdienst

B 42

A. BEKANNTMACHUNGEN**II.****Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen**

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2015
(Haushaltgesetz 2015 – LHG 2015)
Vom 17. November 2014**

Reg.-Nr. 4101 (2015)

**§ 5
Bürgschaften**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 46 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das zum 1. Januar 2015 bestehende Bürgschaftsvolumen kann im Haushaltjahr 2015 um maximal 3.000.000 € aufgestockt werden.

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplanes**

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2015 (Anlage) wird in Einnahme und Ausgabe mit je

196.511.000 €

festgestellt.

**§ 2
Mehreinnahmen und Mindereinnahmen**

(1) Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle auszugleichen.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist der Haushaltsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Haushaltsrücklage auszugleichen.

(3) Bei Ausgabe-Haushaltstellen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

**§ 3
Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Das Landeskirchenamt ist befugt, überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltstelle 9800.8600 abzudecken.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 Prozent des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 Prozent des Gesamtvolumens des Haushaltes überschreiten, der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

**§ 4
Kassenkredite**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5.000.000 € im Haushaltjahr 2015 aufzunehmen.

**§ 6
Verpflichtungsermächtigungen**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche für Folgejahre bis zur Höhe von 5.188.000 € wie folgt einzugehen:

<u>Haushaltjahr</u>	<u>Haushaltstelle</u>	<u>Betrag</u>
2016	0112.7610 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	240.000 €
2016	9111.7610 Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	3.755.000 €
2017	0112.7610 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	120.000 €
2017	9111.7610 Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	1.073.000 €

**§ 7
Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke**

(1) Die Verteilung der Zuweisungen gemäß §§ 4 bis 8 Zuweisungsgesetz erfolgt auf der Grundlage eines Verteilvolumens von 146.927.350 € und ist im Einzelnen in der Anlage 1 zum Haushaltsplan ausgewiesen.

(2) Als Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden werden die tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden, zur Verfügung gestellt.

(3) Als Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke werden die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind, zur Verfügung gestellt.

(4) Der Sockelbetrag gemäß § 9 Absatz 1 Zuweisungsgesetz beträgt 500 € pro Kirchgemeinde.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Bohl

§ 8

Zuweisungsrelevante Kirchgemeindegliederzahl

Soweit Zuweisungen an die Zahl der Kirchgemeindeglieder gebunden sind, wird der Datenbestand der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung gemäß § 1 Absatz 2 Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Zentralstellengesetzes (AVO ZMV) mit Stichtag 31.12.2013 zugrunde gelegt.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

Anlage

Haushaltplan

der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2015

(ohne die Haushaltpläne der einzelnen Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke der Landeskirche)

Haushaltsstelle	Haushaltplan 2015	
	Einnahmen	Ausgaben
0 <u>Allgemeine kirchliche Dienste</u>	5.043.240	16.416.660
1 <u>Besondere kirchliche Dienste</u>	1.292.500	8.280.010
2 <u>Kirchliche Sozialarbeit</u>	76.000	6.478.900
3 <u>Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission</u>	361.900	2.153.850
4 <u>Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Information)</u>	40.110	1.029.520
5 <u>Bildungswesen</u>	119.000	3.763.900
7 <u>Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz</u>	931.370	19.128.510
8 <u>Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen</u>	5.456.070	3.029.500
9 <u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u>	183.190.810	136.230.150
Summe	196.511.000	196.511.000

Bekanntmachung
über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke
aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2015
Vom 18. November 2014

Reg.-Nr. 40 11 110 (35) 3446

Aufgrund der §§ 2 Absatz 5 und 3 Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz gibt das Landeskirchenamt Folgendes bekannt:

I.

Bemessungsgrundlage der Zuweisungen
aus Landeskirchensteueraufkommen und Finanzausgleich
zu § 2 ZuwG

(1) Das Verteilvolumen für Zuweisungen setzt sich zusammen aus dem im Haushaltplan der Landeskirche für das Haushaltjahr 2015 veranschlagten Nettoaufkommen an Landeskirchensteuern in Höhe von 96.125.000 €, dem Finanzausgleich der EKD in Höhe von 50.979.550 € und den Kirchensteuer-Clearing-Mitteln in Höhe von 6.000.000 €. Von dem sich ergebenden Betrag in Höhe von 153.104.550 € wird ein Betrag in Höhe von 6.177.200 € vorweg abgezogen (§ 2 Absatz 1 ZuwG). Das für die Berechnung der Zuweisungen maßgebliche Verteilvolumen beträgt damit 146.927.350 €.

(2) Am 31. Dezember 2013 beträgt die Anzahl aller Kirchgemeindeglieder im Bereich der Landeskirche 743.567.

(3) Die Anzahl der regelmäßig gottesdienstlich genutzten Kirchen und Gemeindehäuser in der Landeskirche beträgt 1.340.

II.

Zuweisungsbeträge aus Landeskirchensteueraufkommen
und Finanzausgleich
zu §§ 4, 4a, 5, und 6 ZuwG

(1) Für die Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 4 ZuwG stehen 48,8 Prozent des Verteilvolumens und das anteilige Gestellungsgeld für 72 Mitarbeiter im nichttheologischen Verkündigungsdienst zur Verfügung. Die Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden im Haushaltjahr 2015 beträgt 100 Prozent der tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden.

(2) Für die Zuweisung an Kirchgemeinden zur Unterstützung der gottesdienstlichen Kirchenmusik, insbesondere des Orgelspiels, gemäß § 4a ZuwG stehen 0,3 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Der Festbetrag nach § 4a Absatz 2 Satz 1 ZuwG beträgt 1.500 €. Es werden 268 Festbeträge an die empfangsberechtigten Kirchgemeinden ausgezahlt, die für die Dauer der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung der Kirchenbezirke durch die Superintendenten festgelegt wurden.

(3) Für die Allgemeinkostenzuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 5 Absatz 1 ZuwG stehen 5,9 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Dabei werden 5,3 Prozent des Verteilvolumens nach der Anzahl der Gemeindeglieder in der Landeskirche und 0,6 Prozent des Verteilvolumens nach der Anzahl der regelmäßig gottesdienstlich genutzten Kirchen und Gemeindehäuser in der Landeskirche verteilt. Für Kirchgemeinden ergeben sich somit ein Betrag pro Kirchgemeindeglied von 12,50 € und ein Betrag pro regelmäßig gottesdienstlich genutzter Kirche bzw. Gemeindehaus von 1.050 €.

(4) Für die Verwaltungskostenzuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 5 Absatz 2 ZuwG stehen 3,7 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Somit ergibt sich ein Festbetrag je Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes in Höhe von 9.400 €.

(5) Für die Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke gemäß § 5a ZuwG stehen 3,9 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Die Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke im Haushaltjahr 2015 beträgt 100 Prozent der tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind.

(6) Für die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchenbezirke gemäß § 6 ZuwG stehen insgesamt 2,2 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Davon entfallen auf die Zuweisung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a ZuwG 0,7 Prozent des Verteilvolumens und auf die Zuweisung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b ZuwG 1,5 Prozent des Verteilvolumens. Daraus ergibt sich für die Kirchenbezirke ein Betrag pro Gemeindeglied gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a ZuwG von 1,30 €.

III.

Kürzung der Zuweisungen
zu § 9 ZuwG

Gemäß § 9 Absatz 1 ZuwG werden Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten nur auf die Zuweisungen gemäß §§ 4 und 5 ZuwG angerechnet, soweit sie einen Sockelbetrag übersteigen. Dieser Sockelbetrag beträgt gemäß § 7 Absatz 4 Haushaltgesetz 2015 pro Kirchgemeinde 500 €.

Dresden, am 19. November 2014

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Verordnung
zur agendarischen Form der Einführung in den kirchenmusikalischen
und in den gemeindepädagogischen Dienst
Vom 25. November 2014

Reg.-Nr. 200130 (13) 865, 20020/989

Das Landeskirchenamt verordnet aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung zur Einführung in den kirchenmusikalischen und in den gemeindepädagogischen Dienst nach § 8 des Kirchengesetzes über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Ersten Teilbandes des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ vom 19. November 2012 (ABl. S. A 230) Folgendes:

§ 1

Die Einführung in den kirchenmusikalischen und in den gemeindepädagogischen Dienst wird im Gottesdienst der anstellenden Kirchgemeinde, im Kirchenbezirk oder in der jeweiligen Einrichtung durch den zuständigen Ortspfarrer vorgenommen. Der Termin ist dem Superintendenten im Voraus anzuzeigen.

§ 2

- (1) Zur Einführung in den kirchenmusikalischen und in den gemeindepädagogischen Dienst findet zu Beginn der Berufstätigkeit ein Einführungsgottesdienst im Sinne der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ statt (S. 210–218 Agende IV/1). In der Eröffnung des Einführungsgottesdienstes (S. 211) soll bei der Einführung in den kirchenmusikalischen Dienst der Text der Anlage 1 und bei der Einführung in den gemeindepädagogischen Dienst der Text der Anlage 2 Verwendung finden.
- (2) Für den Einführungsgottesdienst in den gemeindepädagogischen Dienst sollen die Einführungsfragen auf den Seiten 220–221 für den katechetischen Dienst verwendet werden.

§ 3

- (1) Der Einführungsgottesdienst kann den Hauptgottesdienst der Gemeinde ersetzen.
- (2) Das Formular für die Einführung als Teil des Hauptgottesdienstes (S. 206–209 Agende IV/1) soll nur bei Einführungen aus Anlass eines Stellenwechsels Anwendung finden.

§ 4

Die Einsegnung erfolgt unter Handauflegung. Der oder die Einführende kniet. Unter Handauflegung wird das Vaterunser gesprochen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage 1

Kirchenmusikalischer Dienst

Liebe Schwester N. N./lieber Bruder N. N., Sie beginnen heute Ihren kirchenmusikalischen Dienst für die Kirchgemeinde N. N./für den Kirchenbezirk N. N. in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Der kirchenmusikalische Dienst ist ein Verkündigungsdienst. Die kirchliche Ordnung sagt hierzu:

Kirchenmusiker richten ihren Dienst nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens aus. Sie haben die Aufgabe, mit der Kirchenmusik dem Lobpreis und der Anbetung Gottes zu dienen. Sie sind mitverantwortlich für Aufbau und Entwicklung der Kirchgemeinde. Sie tragen liturgische Verantwortung sowie Verantwortung für die gesamte Musikpflege und für deren Qualität im Blick auf Inhalt und Ausführung. Als Mitarbeiter im Verkündigungsdienst haben die Kirchenmusiker mit ihrem musikalischen Wirken und ihrem Verhalten Anteil am Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit.

Sie stehen mit den Mitgliedern ihres Konventes in der Gemeinschaft aller, die am Verkündigungsdienst der Landeskirche Anteil haben. Sie werden durch die Fürbitte unserer Kirche begleitet.

In diesem Gottesdienst werden Sie in Ihren Dienst eingeführt. Hierfür erbitten wir den Segen des dreieinigen Gottes.

Anlage 2

Gemeindepädagogischer Dienst

Liebe Schwester N. N./lieber Bruder N. N., Sie beginnen in der Kirchgemeinde N. N. Ihren gemeindepädagogischen Dienst für die Kirchgemeinde N. N./für den Kirchenbezirk N. N. in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Der gemeindepädagogische Dienst in unserer Landeskirche ist ein Verkündigungsdienst. Die kirchliche Ordnung sagt hierzu:

Gemeindepädagogen richten ihren Dienst nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens aus. Grundlage des gemeindepädagogischen Handelns ist der Verkündigungsauftrag der Kirche, wie er in Bildung und Erziehung wirksam wird. Dieser Auftrag ergibt sich aus der biblischen Verheißung des Reiches Gottes. Gemeindepädagogisches Handeln soll diesen Auftrag auf der Grundlage des Evangeliums als gemeinschaftliches Leben und Lernen Gestalt gewinnen lassen.

Das gemeindepädagogische Handeln der Kirche umschließt auch die Bildungsmitverantwortung in Schule und Gesellschaft.

Gemeindepädagogen stehen mit den Mitgliedern ihres Konventes in der Gemeinschaft aller, die am Verkündigungsdienst der Landeskirche Anteil haben. Sie werden durch die Fürbitte unserer Kirche begleitet.

In diesem Gottesdienst werden Sie in Ihren Dienst eingeführt. Hierfür erbitten wir den Segen des dreieinigen Gottes.

Hinweise auf geltende Regelungen zur Feier des Heiligen Abendmahls

Die Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands halten zum Heiligen Abendmahl fest:

„Im Augsburgischen Bekenntnis Artikel 10 heißt es: ‚Vom Abendmahl des Herrn wird so gelehrt, dass der wahre Leib und das wahre Blut Christi wirklich unter der Gestalt des Brotes und Weines im Abendmahl gegenwärtig ist und dort ausgeteilt und empfangen wird.‘ So schenkt sich uns Jesus Christus selbst ‚in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort.‘ (Leuener Konkordie Nr. 18) Er ist zugleich Gabe und Gastgeber. Indem die im Gottesdienst versammelte christliche Gemeinde Abendmahl feiert, erinnert sie sich an das Leiden und Sterben Jesu. Sie verkündigt damit, dass durch den Tod Jesu Christi Gott die Welt mit sich versöhnt und einen neuen Bund mit ihr begründet hat (1 Kor 11, 26; 2 Kor 5, 19–20). So empfangen wir im Abendmahl durch Jesus Christus die Vergabe der Sünden sowie die Erweckung und Stärkung unseres Glaubens (Augsburger Bekenntnis Artikel 10; 13). Wir erleben die in der Taufe begründete Zusammengehörigkeit mit ihm und untereinander immer wieder neu (1 Kor 10, 16) und freuen uns dankbar über die Vergewisserung unserer Hoffnung auf das endgültig gemeinsame Leben mit ihm in seinem zukünftig vollendeten Reich.“

(Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung, Gütersloh 2003, S. 48–49).

1. Das Sakrament des Abendmahls

- 1.1 Das Abendmahl wird nach der geltenden Agende gefeiert.
- 1.2 Für die Einsetzungsworte gilt der agendarische Wortlaut.
- 1.3 Die Elemente des Abendmahls sind Brot und Wein.

2. Einladung zum Abendmahl

- 2.1 Zur Feier des Heiligen Abendmahls sind alle Glieder der evangelischen Kirche sowie die Glieder der christlichen Kirchen eingeladen, mit denen Kirchengemeinschaft festgestellt ist oder Vereinbarungen zur Abendmahlsgemeinschaft getroffen worden sind.
- 2.2 Im Rahmen solcher Gastbereitschaft sind auch Glieder christlicher Kirchen eingeladen, auch wenn keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht. Sie prüfen selbst, ob ihnen die Bindung ihres Gewissens an Bekenntnis und Recht ihrer Kirche eine Teilnahme am Abendmahl der Landeskirche erlaubt.
- 2.3 Die Taufe geht dem Abendmahl voraus. Wer als Nichtgetaufter das Heilige Abendmahl begehrt, soll darauf hingewiesen werden, dass zum Abendmahl das Taufbekenntnis gehört.
- 2.4 Wer der Kirche nicht mehr angehört und das Heilige Abendmahl begehrt, soll darauf hingewiesen werden, dass mit dem Kirchenaustritt aktiv eine Trennung von der Abendmahlsgemeinde erfolgt ist. Dieser Entschluss muss auch bei der Feier des Abendmahls respektiert werden.
- 2.5 Wo Kirchengemeinden durch Beschluss das Abendmahl mit Kindern eingeführt haben, sind Kinder ab dem Schuleintritt

zum Abendmahl zugelassen. Voraussetzung ist die Taufe. Dem Erstabendmahl geht eine dem Alter entsprechende Unterweisung voraus (s. Ordnung über das Abendmahl mit Kindern vom 18. November 2013, ABl. 2014 S. A 126 und die Ausführungsverordnung zur Ordnung über das Abendmahl mit Kindern vom 29. April 2014, ABl. S. A 127).

3. Leitung der Abendmahlsfeier

- 3.1 Die Feier des Heiligen Abendmahls wird durch Ordinierte und durch mit der Verwaltung des Heiligen Abendmahls betraute Prädikanten geleitet.
- 3.2 Gemäß der Übereinkunft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V. vom 16. November 2013 (Abl. S. A 295) ist die Leitung einer Abendmahlsfeier auch durch einen Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbands möglich, dem dies durch die Landeskirche übertragen wurde. Dieses gilt als gelegentlicher stellvertretender Dienst.
- 3.3 Die Verantwortung für die Feier des Heiligen Abendmahls und die Zulassung zum Heiligen Abendmahl liegt beim zuständigen Ortspfarrer.

4. Mithilfe beim Abendmahl

- 4.1 Bei der Ausspendung des Heiligen Abendmahls ist es ein gutes Zeichen des Priestertums aller Gläubigen, Gemeindeglieder zu beteiligen.
- 4.2 Die Entscheidung über die Beteiligung bei der Ausspendung trifft der zuständige Ortspfarrer gemeinsam mit dem Kirchenvorstand.
- 4.3 Voraussetzung sind Taufe und Konfirmation. Die Abendmahlsshelfer sind angemessen vorzubereiten.

5. Ort und Zeit des Abendmahls

- 5.1 Die Gemeinde feiert das Abendmahl in der Regel im Gottesdienst als Ort der Versammlung der ganzen Gemeinde.
- 5.2 Weil Jesus Christus selbst zu seinem Mahl einlädt, soll diese Einladung in der Gemeinde in Gottesdienst und Seelsorge regelmäßig ausgesprochen werden.
- 5.3 Es ist anzustreben, dass in jeder Kirchengemeinde wenigstens einmal im Monat das Abendmahl gefeiert wird.
- 5.4 Aus seelsorgerlichen Gründen kann das Abendmahl in der Wohnung oder im Krankenhaus gereicht werden. Zu dieser Feier sollen auch die Angehörigen, die Hausgemeinschaft, Pflegerinnen und Pfleger und Nachbarn eingeladen werden.

6. Ausspendung des Abendmahls

- 6.1 Es entspricht dem Zeugnis der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis unserer Kirche, dass Hostie und Wein ausgespendet werden.
- 6.2 Dem Zeugnis der Evangelien entspricht die Ausspendung im mit Wein gefüllten Gemeinschaftskelch. Seine Verwendung erfordert die sorgfältige Beachtung der Hygiene:
 - Das Weiterdrehen des Kelches und das Wechseln etwa nach jedem fünften Abendmahlsgast je nach Größe des Kelches.
 - Das Reinigen des Kelches mit siebzigprozentigem Alkohol oder mit einer dreiprozentigen Wasserstoffperoxidlösung. Die Reinigung kann ebenso durch Auswaschen in der Sakristei erfolgen. Diese Formen der Reinigung sind geruchs- und geschmacksneutral sowie gesundheitlich unbedenklich.
- 6.3 Sorgfalt bei der Ausspendung ist nicht allein aus hygienischen Gründen geboten. Es handelt sich um den Kernbereich unserer Glaubenspraxis und damit auch um seelsorgerliche Fragen.

- 6.4 Entschließt sich eine Kirchengemeinde nach sorgfältiger Prüfung, in Ausnahmefällen das Abendmahl neben Wein auch mit Saft durchzuführen, so bedarf es dazu eines Beschlusses des Kirchenvorstandes und der Mitteilung an den zuständigen Superintendenten.
Bei Abendmahlsfeiern innerhalb übergemeindlicher Gottesdienste oder Veranstaltungen trifft diese Entscheidung der für die Verwaltung des Sakramentes verantwortliche Pfarrer.
- 6.5 Für die Umsetzung des Beschlusses ist Sorge zu tragen, dass der ausnahmsweise Charakter der Regelung deutlich wird.
- Dies ist beispielsweise möglich, wenn bei Abendmahlsfeiern neben dem Wein im ersten oder letzten Kelch Traubensaft ausgespendet wird, sonst aber Wein.
 - Wird das Heilige Abendmahl mit allen Teilnehmern in einem Abendmahlstisch gefeiert, kann im Altarraum auf einer Seite Wein, auf der anderen Seite Saft gespendet werden.
 - Es kann auch ein gesonderter Kelch mit Traubensaft bereitgehalten werden.
 - Von der Ausnahmeregelung kann auch in der Weise Gebrauch gemacht werden, dass einmal im Monat in einem Gottesdienst das Heilige Abendmahl mit Traubensaft gefeiert wird. Wo die Gemeindesituation das erlaubt, kann an diesem Sonntag in einem weiteren Sakramentsgottesdienst das Abendmahl mit Wein gefeiert werden. Dies ist wünschenswert aber nicht zwingend erforderlich.
 - In jedem Falle darf die Feier des Heiligen Abendmahles mit Saft nicht die einzige Gelegenheit des Sakramentsempfangs sein.
- 6.6 Diese Regelungen sind vor der Abendmahlsfeier ausreichend zu erläutern.
- 6.7 Nehmen Personen, die auf den Genuss von Alkohol verzichten oder die das Abendmahl nicht in beiderlei Gestalt empfangen können (z. B. beim Krankenabendmahl), an der Abendmahlsfeier teil, so haben sie die Freiheit, auf den Kelch zu verzichten. Zu Beginn der Austeilung kann darauf ausdrücklich hingewiesen werden. Gleiches gilt auch für nichtevangelische Christen. Auch der Abendmahlsempfang unter einer Gestalt ist ein vollständiger Abendmahlsempfang.
Im Sinne einer stiftungsgemäßen Feier des Heiligen Abendmahls kann dies nur als Ausnahme verstanden werden. Deshalb ist diese Praxis der Gemeinde angemessen bekannt zu machen, um nicht Einzelne aufgrund ihrer begründeten Abendmahlspraxis bloßzustellen.
- 6.8 Epidemische Erkrankungen sollten kein Grund sein, die Feier des Heiligen Abendmahles auszusetzen.
- 6.9 Wer aus Gründen einer akut auftretenden epidemischen Erkrankung nicht aus dem Kelch trinken möchte, kann die Intinctio, das Eintauchen der Hostie, wählen. Dies soll die Ausnahme sein.
Die Intinctio schließt die Übertragung von Krankheiten nicht aus.
- 7. Nach der Abendmahlsfeier**
- 7.1 Die Achtung vor der besonderen Verwendung von Brot und Wein im Abendmahl erfordert einen angemessenen Umgang mit den übriggebliebenen Elementen (reliqua sacramenti).
- 7.2 Die Konvergenzerklärung „Taufe, Eucharistie und Amt“ aus dem Jahr 1982 hält die ökumenische Bedeutung dieses Hinweises fest:
„Die Art und Weise, wie die Elemente behandelt werden, bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Hinsichtlich der Praxis der Aufbewahrung der Elemente sollte jede Kirche die Praxis und Frömmigkeit der anderen respektieren.“
- 7.3 Bei der Einsetzung des Abendmahls sollte deshalb Sorge getragen werden, dass nicht zu viele Hostien und zu viel Wein verwendet werden. Die Hostien werden für die nächste Abendmahlsfeier aufbewahrt. Ist es nicht möglich den Wein auszutrinken, wird er im Außenbereich der Kirche direkt ins Erdreich gegossen.
- 8. Abschließende Hinweise**
- 8.1 Die gemeindlichen Verabredungen bedürfen einer sorgfältigen Beratung und einer angemessenen Vermittlung in der Kirchengemeinde. Der zuständige Superintendent ist einzubeziehen. Die Kirchengemeinden in der Region sollen von den Beschlüssen in Kenntnis sein.
- 8.2 Die Gemeinde sollte auf die Gründe für die Wahl einer anderen Abendmahlspraxis als der vertrauten oder auf die Anwendung ausnahmsweiser Regelungen in angemessener Form hingewiesen werden. Gegebenenfalls ist es erforderlich, das seelsorgerliche Gespräch zu suchen und klärende Hinweise zu geben.
- 8.3 Irritationen in der Praxis des Heiligen Abendmahls erschweren den Zugang zum Sakrament. Sie können seinen Inhalt verdunkeln. Sie können an der Teilnahme am Altarsakrament hindern. Deshalb ist auf besondere Sorgfalt bei Veränderungen an einer vertrauten Form der Abendmahlsfeier zu achten.
- 8.4 Hinter den zu treffenden Verabredungen soll der Wunsch stehen, den Empfang des Abendmahls zu ermöglichen. Hinderungsgründe sollen vermieden werden und die stiftungsgemäße Feier des Heiligen Abendmahls soll dabei gewährleistet sein.

**Verordnung
über die Wahlen zu den fünften Kirchenbezirkssynoden
Vom 9. Dezember 2014**

Reg.-Nr. 1461 (7) 332

Aufgrund von § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Kirchenbezirksgesetzes vom 11. April 1989 – KBezG – (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2013 (ABl. 2014 S. A 24) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

- (1) Die Amtsdauer der vierten Kirchenbezirkssynoden endet am **30. September 2015**.
- (2) Am **1. Oktober 2015** beginnt die Amtsdauer der fünften Kirchenbezirkssynoden.

§ 2

- (1) Die nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a bis c KBezG von den Kirchenvorständen vorzunehmende Wahl der Gemeindeglieder und Pfarrer hat bis zum **31. August 2015** zu erfolgen.
- (2) Zur Wahl der Kirchenbezirkssynodalen gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe b und c KBezG der im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden lädt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der anstellenden Kirchgemeinde die Pfarrer und Kirchenvorsteher der im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden zu einer gemeinsamen Kirchenvorstandssitzung ein. § 18 Absatz 2 Satz 1 bis 6 KGO gilt entsprechend.
- (3) Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände sind verpflichtet, die Ergebnisse der Wahlen nach Absatz 1 dem Regionalkirchenamt bis zum **15. September 2015** anzuzeigen; im Fall der Wahl nach Absatz 2 obliegt dies den Vorsitzenden der Kirchenvorstände der anstellenden Kirchgemeinden.

(4) Das Regionalkirchenamt hat bis spätestens **22. September 2015** über die Ergebnisse der Wahlen dem Superintendenten zu berichten.

§ 3

Nach Ablauf der Frist in § 2 Absatz 3 sind durch die bestehenden Kirchenbezirksvorstände unverzüglich die Berufungen in die fünften Kirchenbezirkssynoden gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 4 KBezG vorzunehmen und dem Regionalkirchenamt bekannt zu geben.

§ 4

Die fünften Kirchenbezirkssynoden sind gemäß § 12 Absatz 2 KBezG bis zum **30. November 2015** durch die Superintendenten zu ihrer ersten Tagung einzuberufen. Sofern die Stelle des Superintendenten unbesetzt ist, obliegt die Einberufung dem Leiter des zuständigen Regionalkirchenamtes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wahlen zu den vierten Kirchenbezirkssynoden vom 2. Dezember 2008 (ABl. S. A 191) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Vereinbarung
über die Anpassung des Gestellungsgeldes auf der Grundlage des Vertrages
über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst
für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen
– Gestellungsvertrag –
vom 7. September 1994, geändert durch Vertrag vom 17. Dezember 1999
Vom 14. Oktober 2014

§ 5 Absatz 2 wird mit Wirkung vom 1. August 2012 wie folgt angepasst:

„Für den gemäß Unterrichtsauftrag geleisteten Religionsunterricht leistet der Freistaat den Kirchen finanziellen Ersatz auf der Basis des Tabellenentgelts (§ 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder TV-L) unter Zugrundelegung der zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Entgelttabelle des TV-L unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 20 TVÜ-Länder zu dem durch das jeweilige Regelstundenmaß bemessenen Anteil:

Lehrkräfte mit Hochschulabschluss	E 13 Entwicklungsstufe 4* *vom 1. August 2012 bis zum 31. Juli 2016 gilt abweichend die Entwicklungsstufe 5
-----------------------------------	---

Lehrkräfte mit Fachhochschulabschluss	E 9 Entwicklungsstufe 5
---------------------------------------	----------------------------

Lehrkräfte mit Fachschulabschluss	E 6 Entwicklungsstufe 6
-----------------------------------	----------------------------

oder mit staatlich anerkannten gleichwertigen Abschlüssen.“

Dresden, den 14. Oktober 2014

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Brunhild Kurth
Staatsministerin

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Dr. Johannes Kimme
Präsident

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
Brigitte Andrae
Präsidentin

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Ulrich Seelemann
Konsistorialpräsident

Bistum Dresden-Meißen
Andreas Kutschke
Generalvikar

Bistum Görlitz
Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar

Bistum Magdeburg
Raimund Sternal
Generalvikar

Berichtigung
der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes
zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen vom 21. Januar 2014

Reg.-Nr. 40343

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen vom 21. Januar 2014 (ABl. S. A 58) wird wie folgt berichtigt:

1. Der nichtamtliche Hinweis in Form einer Fußnote auf Seite A 59 entfällt.
2. Nummer 3 Buchstabe b lautet wie folgt:
„b) Der bisherige § 2a wird § 3 und in der Überschrift und in Satz 1 wird die Angabe ‚(zu § 5a ZuWG)‘ durch die Angabe ‚(zu § 6 ZuWG)‘ ersetzt.“
3. Nummer 3 Buchstabe c lautet wie folgt:
„c) Der bisherige § 3 wird § 3a und in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 wird die Angabe ‚§ 6‘ jeweils durch die Angabe ‚§ 6a‘ ersetzt.“

4. Nummer 3 Buchstabe d lautet wie folgt:
„d) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Kassenabschluss am Ende des Haushaltjahres

(1) Kirchengemeinden oder Kirchspiele und Kirchenbezirke können am Ende des Haushaltjahres verbleibende Überschüsse aus Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen, mit Ausnahme eingesparter Einzelzuweisungen, für folgende Zwecke verwenden:

- zur außerordentlichen Schuldentilgung oder zur Bildung einer Tilgungsrücklage;
- zur Bildung einer Haushaltrücklage gemäß § 78 Abs. 2 Satz 3 der Kirchlichen Haushaltordnung;
- zur Bildung einer Rücklage zur Substanzerhaltung gemäß § 79 Abs. 4 und 5 der Kirchlichen Haushaltordnung.

(2) Fehlbeträge am Ende des Haushaltjahres sind durch Entnahme aus der Haushaltrücklage zu decken. Ist keine bzw. keine ausreichende Haushaltrücklage vorhanden, ist der Fehlbetrag in das Folgejahr vorzutragen.“

5. Nummer 4 lautet wie folgt:

„4. Inkrafttreten

Nummer 1 und 2 sowie Nummer 3 Buchstabe d dieser Verordnung treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Nummer 3 Buchstabe a bis c tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

III. Mitteilungen

Veränderungen im Kirchenbezirk Aue

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Beierfeld und der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Grünhain (Kbz. Aue)

Reg.-Nr. 50-Beierfeld 1/246

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturegesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:
Die Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Beierfeld und die Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Grünhain haben durch Vertrag vom 06.11.2014, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 27.11.2014 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2015 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturegesetz ist die Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Beierfeld.

Dresden, den 27.11.2014

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Siegel

Meister
Oberkirchenrat

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschorlau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockau (Kbz. Aue)

Reg.-Nr. 50-Zschorlau 1/120

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturegesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:
Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschorlau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockau haben durch Vertrag vom 20.11.2014 und 21.11.2014, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 02.12.2014 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2015 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturegesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschorlau.

Chemnitz, den 02.12.2014

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Siegel

Meister
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Freiberg

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Clausnitz-Cämmerswalde-Rechenberg, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zu unserer lieben Frauen Sayda und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz-Voigtsdorf (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 50-Clausnitz-Rechenberg-Cämmerswalde 1/10

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Clausnitz-Cämmerswalde-Rechenberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zu unserer lieben Frauen Sayda und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz-Voigtsdorf im Kirchenbezirk Freiberg haben durch Vertrag vom 3. November 2014, 11. November 2014 und 17. November 2014, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 1. Dezember 2014 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Clausnitz-Cämmerswalde-Rechenberg.

Dresden, den 1. Dezember 2014

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Siegel

am Rhein
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Conradsdorf-Tuttendorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hilbersdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Naundorf (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 50-Conradsdorf-Tuttendorf 1/45

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Conradsdorf-Tuttendorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hilbersdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Naundorf im Kirchenbezirk Freiberg haben durch Auflösungsvereinbarung vom 08.07.2014, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 30.07.2014 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2014 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Dresden, den 27.11.2014

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Siegel

am Rhein
Oberkirchenrat

**Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses
zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Krummenhennersdorf-Halsbrücke,
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederschöna-Oberschaar und
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Conradsdorf-Tuttendorf,
letztere bisher mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hilbersdorf und
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Naundorf im Schwesterkirchverhältnis verbunden
(Kbz. Freiberg)**

Reg.-Nr. 50-Krummenhennersdorf-Halsbrücke 1/25

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Conradsdorf-Tuttendorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Krummenhennersdorf-Halsbrücke und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederschöna-Oberschaar im Kirchenbezirk Freiberg bilden auf Grund des Vertrages vom 8. Juli 2014, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 30. Juli 2014 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 ein Schwesterkirchverhältnis.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Krummenhennersdorf-Halsbrücke.

Dresden, den 30. Juli 2014

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Siegel

am Rhein
Oberkirchenrat

**Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses
zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederbobritzsch,
der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Oberbobritzsch sowie
der bisher mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Conradsdorf-Tuttendorf
im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hilbersdorf
und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Naundorf (Kbz. Freiberg)**

Reg.-Nr. 50-Niederbobritzsch 1/252

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hilbersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Naundorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederbobritzsch und die Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Oberbobritzsch im Kirchenbezirk Freiberg haben durch Vertrag vom 10. Juni 2014, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 10. Juli 2014 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederbobritzsch.

Dresden, den 10. Juli 2014

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Siegel

am Rhein
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz-Niederschindmaas (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Reg.-Nr. 50- Glauchau-Gesau 1/233

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1, 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz-Niederschindmaas im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz haben durch Aufhebungsvereinbarung vom 16.07.2014, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2014 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Leipzig, den 04.12.2014

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

Siegel

Schlichting
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz, der Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Callenberg und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grumbach (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Reg.-Nr. 50- Lobsdorf-Niederlungwitz 1/313

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1, 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz, die Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Callenberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grumbach im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz haben durch Aufhebungsvereinbarung vom 07.09.2014, 08.09.2014 und 10.09.2014, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2014 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Leipzig, den 04.12.2014

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

Siegel

Schlichting
Oberkirchenrat

**Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses
zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Jerisau und
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinholdshain (Kbz. Glauchau-Rochlitz)**

Reg.-Nr. 50- Remse-Jerisau 1/13

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1, 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Jerisau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinholdshain im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz haben durch Aufhebungsvereinbarung vom 26.06.2014 und 16.07.2014, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2014 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Leipzig, den 04.12.2014

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

Siegel

Schlichting
Oberkirchenrat

**Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses
zwischen der Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau,
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz-Niederschindmaas und
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Jerisau,
letztere bisher mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinholdshain verbunden
(Kbz. Glauchau-Rochlitz)**

Reg.-Nr. 50-Glauchau-Gesau 1/234

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz-Niederschindmaas und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Jerisau im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz haben durch Vertrag vom 16.07.2014, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2015 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau.

Dresden, den 04.12.2014

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

Siegel

Schlichting
Oberkirchenrat

**Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses
zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz,
der Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Callenberg,
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grumbach und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinholdshain,
letztere bisher mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Jerisau verbunden
(Kbz. Glauchau-Rochlitz)**

Reg.-Nr. 50-Lobsdorf-Niederlungwitz 1/314

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:
Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz, die Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Callenberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grumbach und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinholdshain im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz haben durch Vertrag vom 06.11.2014, 11.11.2014 und 12.11.2014, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2015 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz.

Dresden, den 04.12.2014

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

Siegel

Schlichting
Oberkirchenrat

Veränderung im Kirchenbezirk Löbau-Zittau

**Vereinigung
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Berthelsdorf und
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Strahwalde (Kbz. Löbau-Zittau)**

Reg.-Nr. 50-Berthelsdorf-1/263

§ 3

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Berthelsdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Strahwalde im Kirchenbezirk Löbau-Zittau haben sich durch Vertrag vom 8. und 16. Oktober 2014, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 1. Dezember 2014 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Berthelsdorf-
Strahwalde“

trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Berthelsdorf-Strahwalde hat ihren Sitz in Berthelsdorf.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Berthelsdorf-Strahwalde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Berthelsdorf und Strahwalde.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Berthelsdorf-Strahwalde werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Berthelsdorf und zu Strahwalde, der Kirchenlehen zu Berthelsdorf und zu Strahwalde sowie der Kantoratlehen zu Berthelsdorf und zu Strahwalde zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Berthelsdorf-Strahwalde verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Dresden, 1. Dezember 2014

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Siegel

am Rhein
Oberkirchenrat

Veränderung im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Krögis und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Miltitz-Heynitz (Kbz. Meißen-Großenhain)

Reg.-Nr. 50- Burkhardswalde (Mei-Großh.)1/20

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Krögis und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Miltitz-Heynitz im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain haben durch Vertrag vom 9. November 2014 und 10. November 2014, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 1. Dezember 2014 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde.

Dresden, den 1. Dezember 2014

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Siegel

am Rhein
Oberkirchenrat

Sachbezugswerte 2015 Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2

Reg.-Nr. 40209

Um eine Steuerpflicht für den sogenannten geldwerten Vorteil gemäß § 8 Abs. 2 EStG zu vermeiden, wird Folgendes angeordnet: An Verpflegungsleistungen in kirchlichen Dienststellen oder Einrichtungen haben sich Mitarbeiter finanziell zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung muss mindestens den amtlichen Sachbezugswerten entsprechen. Diese sind in der „Siebten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ vom 07.11.2014 festgesetzt worden, haben sich gegenüber dem Kalenderjahr 2014 nicht verändert und betragen weiterhin:

Frühstück	1,63 €
Mittagessen	3,00 €
Abendessen	3,00 €
Vollverpflegung	7,63 €.

Dies bedeutet, dass jeder Mitarbeiter, der durch seine Dienststelle oder eine seiner Dienststelle angegliederte Einrichtung eine Mahlzeit erhält, mindestens oben genannte Beträge zu entrichten hat, um steuerliche Komplikationen für sich und seinen Arbeitgeber zu vermeiden. Zum Zwecke der steuerlichen Nachprüfbarkeit sind über die von Mitarbeitern geleisteten Zahlungen Nachweise zu führen.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **4. Februar 2015** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstelle sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es soll wieder besetzt werden:

D. durch Übertragung nach § 1 Absatz 4 PfÜG:

die Landeskirchliche Pfarrstelle (105.) zur Wahrnehmung des Dienstes als Stadtjugendpfarrer in Leipzig

Im Jugendpfarramt Leipzig ist die Stelle der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Das Leipziger Stadtjugendpfarramt wird von der Jugendpfarrerin/dem Jugendpfarrer geleitet. Es ist in Leipzig Teil der eingespielten Arbeitsstruktur Kinder-Jugend-Bildung.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer

- mit Erfahrung und Qualifikation in der evangelischen Jugendarbeit
- mit der Gabe, junge Menschen für den Glauben zu begeistern und neben den sozialen Implikationen des Evangeliums eine lebensnahe authentische Frömmigkeit vorzuleben und zu vermitteln
- die/der zum Leben und Engagement in Kirche und Gesellschaft einlädt und dabei die verschiedenen Lebenswelten der Jugendlichen und deren geistliche Vielfalt aufgreift
- die/der bereit und in der Lage ist, sich in die städtischen Strukturen einzuarbeiten und in diesen aktiver Vertreter der Jugendarbeit des Kirchenbezirks zu sein
- die/der in einem Team mit unterschiedlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zielorientiert und verantwortungsbewusst leitet.

Erwartet werden Offenheit und Engagement zur Weiterentwicklung der vernetzten Arbeitsstrukturen auf den verschiedenen Feldern der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit des Kirchenbezirks. Darüber hinaus wird die Bereitschaft erwartet, die evangelische Jugendarbeit nach außen hin aktiv zu vertreten, sowohl gegenüber der Stadt, den freien Trägern als auch innerhalb der Evangelischen Allianz und der Ökumene.

Die Stelle wird befristet übertragen für die Dauer von 6 Jahren. Bei entsprechendem dienstlichem Interesse ist eine Verlängerung möglich.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Henker, Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipzig, Burgstraße 1–5, 04109 Leipzig, Tel. (03 41) 2 12 00 94 30, E-Mail: suptur.leipzig@evlks.de.

2. Kantorenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wilthen (Kbz. Bautzen-Kamenz)

6220 Wilthen 65

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet als Elternzeitvertretung (voraussichtlich 3 Jahre)
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgel: Eule-Orgel, Baujahr 1901, 3 Register

- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: 2 E-Piano, Konzertpauken.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.427 Gemeindeglieder
- 1 Predigtstätte (bei 1 Pfarrstelle)
- kein weiterer Kantor
- 4 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 5 monatliche Gottesdienste (im Durchschnitt)
- 40 Kasualien jährlich (im Durchschnitt)
- 1 Kinderchor mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor mit 22 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 9 Mitgliedern
- 10 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Von dem Bewerber/der Bewerberin werden die festliche Ausgestaltung der Kirchenjahreshöhepunkte, eine Adventsmusik sowie eine weitere kirchenmusikalische Veranstaltung im Jahr erwartet. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Die Stadt Wilthen mit 6.000 Einwohnern liegt in einem sonnigen Tal der Oberlausitz, etwa 12 km südlich von Bautzen. Bahn- und Busverbindungen, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Apotheken, Kindergarten, Grund- und Mittelschule sowie Gymnasium sind im Ort vorhanden.

Bei der Wohnungssuche wird der Kirchenvorstand behilflich sein. Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Pyka, Tel. (0 35 92) 3 30 32 und KMD Vetter, Tel. (0 35 91) 5 95 32 52.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wilthen, Straße der Befreiung 7, 02681 Wilthen zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sebnitz mit Schwesterkirchengemeinden (Kbz. Pirna)

6220 Sebnitz 75

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 30 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6).

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 2.760 Gemeindeglieder
- 7 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen)
- 1 weitere B-Kantorenstelle 75 Prozent
- 6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 8 monatliche Gottesdienste (im Durchschnitt).

Orgeldienst wird hauptsächlich in Lichtenhain, Ulbersdorf, Ehrenberg und Hohnstein erwartet. In jeder Kirche gibt es eine spielbare Orgel, besonders wertvoll ist die Öhme-Orgel in Hohnstein (1678, erweitert Schmieder 1732).

Das Orgelspiel bei Kasualien fällt nicht in den Anstellungsumfang.

Die Ausgestaltung der Stelle mit konkreten kirchenmusikalischen Aufgaben im Rahmen des Anstellungsumfangs soll mit dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin und den bestehenden Chor- und Instrumentalgruppen besprochen werden. Neben dem gottesdienstlichen Orgelspiel wird die Leitung wenigstens einer kirchenmusikalischen Gruppe erwartet.

Die Gemeinden sind offen für einen engagierten, kontaktfreudigen und kreativen Kirchenmusiker bzw. eine engagierte, kontaktfreudige und kreative Kirchenmusikerin. Die Bereitschaft zu

offener und das Zusammenwachsen der Gemeinden fördernder Zusammenarbeit mit dem B-Kantor ist ausdrücklich erwünscht. Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Rasch, Tel. (03 59 71) 8 09 33 13 und KMD Meyer, Tel. (0 35 01) 44 36 81.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Sebnitz, Kirchstraße 7, 01855 Sebnitz zu richten.

4. Gemeindepädagogstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenberg mit Schwesterkirchgemeinde Moritzburg und Kooperationspartner Wilschdorf-Rähnitz (Kbz. Dresden Nord)

64103 Reichenberg 33

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 2.500 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 1 wöchentlichen Gottesdienst
- 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin
- 12 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 5 regelmäßig Teilnehmenden
- 6 Schulkindergruppen mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 1 Rüstzeit (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 4 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 staatliche Schule.

Wir suchen einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die Arbeit mit Kindern bis zur 6. Klasse in verschiedenen Formen gestaltet, z. B. Christenlehre, Erlebnispädagogik, Godly Play. Es erwarten Sie engagierte Mitarbeiter und lebendige Gemeinden in schöner Lage nahe Dresden. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Die anstellende Kirchgemeinde ist Reichenberg. Der Einsatz erfolgt in Wilschdorf-Rähnitz und Moritzburg.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrerin Reinköster, Tel. (03 52 07) 8 12 40 und Pfarrer Lüdeking, Tel. (03 51) 8 30 54 70.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Moritzburg, Schlossallee 38, 01468 Moritzburg zu richten.

Ev.-Luth. Kirchspiel Frauenstein (Kbz. Freiberg)

64102 Frauenstein, KSP 28

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)

- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchspiel:

- 2.021 Gemeindeglieder
- 7 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin in Elternzeit und eine Auszubildende in Vertretung
- 13 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 3 Vorschulkindergruppen mit insgesamt 16 regelmäßig Teilnehmenden
- 5 Schulkindergruppen mit insgesamt 70 regelmäßig Teilnehmenden
- Vernetzungsarbeit mit anderen Gemeindekreisen, deren Leitung nicht in den Tätigkeitsbereich der Stelle gehören (Konfirmandengruppen, Seniorenkreise, Frauenkreise, Ehepaarkreis)
- 5 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwoche, Martinstag, Herbstwanderung mit dem Kirchenbezirk, Gemeindefeste, Weltgebetstag)
- 1 Rüstzeit (zelden mit Kindern)
- jährlich 3 bis 5 Familiengottesdienste
- 22 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Die Gemeinden im Kirchspiel wünschen sich, dass die Arbeit mit Kindern und Familien auch während der durch Beschäftigungsverbot, Mutterschutz und Elternzeit entstehenden Vakanzzeit weitergeführt werden wird. Die Stelle ist zunächst voraussichtlich befristet bis 02.05.2016. Sofern sich die Elternzeit über einen erweiterten Zeitraum erstrecken würde, würde sich auch diese Befristung verlängern. Die Zahl der Kindergruppen muss den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei sind die Gemeinden offen für neue Ideen und wünschen sich einen engagierten Mitarbeiter oder eine engagierte Mitarbeiterin, der oder die auch Bewährtes fortsetzt. Wichtig sind uns Akzentsetzungen in der Arbeit mit Familien und neben der Begleitung und Anleitung der Ehrenamtlichen auch eine Mitarbeit bei der familienfreundlichen Gestaltung unserer Gottesdienste. Gern würden wir einem Berufseinsteiger oder einer Berufseinsteigerin die Möglichkeit bieten, erste berufliche Erfahrungen zu sammeln und die eigenen Gaben und Fähigkeiten in unserem Kirchspiel zu entfalten.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Wüst, Markt 9, 09623 Frauenstein, Tel. (03 73 26) 12 90.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Frauenstein, Markt 9, 09623 Frauenstein zu richten.

Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Zwickau (Kbz. Zwickau)

64103 Zwickau

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 90 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. Februar 2015
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von 3 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.950 Gemeindeglieder

- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- keine weiteren gemeindepädagogischen Mitarbeiter
- 4 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Schulkindergruppen mit 40 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 15 regelmäßig Teilnehmenden im Zusammenwirken mit dem Pfarrer
- 1 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderbibelwoche)
- 2 Rüstzeiten (Konfirmanden, Jugendliche)
- 20 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Weitere Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Mitwirkung bei der Durchführung von Glaubenskursen
- Mitarbeit im Kindergottesdienst
- Begleitung und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- Mitwirkung bei missionarischen Aktivitäten.

Erwartet werden eine aktive Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und eine Vernetzung des gemeindepädagogischen Dienstes mit den übrigen Bereichen der Gemeindegemeinschaft. Die Pauluskirchgemeinde bietet gute äußere Voraussetzungen für die gemeindepädagogische Arbeit in den Räumen und Gebäuden der Gemeinde.

Bei Bedarf steht eine Wohnung im Wohnhaus der Kirchgemeinde zur Verfügung. Ansonsten wäre es wünschenswert, wenn der zukünftige Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin im Einzugsgebiet der Gemeinde wohnen würde.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Meyer, Pauluskirchplatz 2 A, 08060 Zwickau, Tel. (03 75) 5 97 15 00, E-Mail: anselm.meyer@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Januar 2015** an den Ev.-Luth. Kirchenvorstand der Pauluskirchgemeinde Zwickau, Zimmermannstraße 8, 08060 Zwickau, Tel. (03 75) 5 97 15 00 zu richten.

6. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin

Reg.-Nr. BA 20441

Beim Evangelisch-Lutherischen Landesjugendpfarramt Sachsens ist die Stelle eines Verwaltungsmitarbeiters/einer Verwaltungsmitarbeiterin neu zu besetzen.

Dienstantritt: 1. März 2015

Dienstumfang: Teilzeitbeschäftigung (50 Prozent bzw. 20 h/Woche)

Dienstort: Ev.-Luth. Landesjugendpfarramt Sachsens, Caspar-David-Friedrich-Straße 5, 01219 Dresden

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören insbesondere:

- Maßnahmen von Referaten selbstständig verwaltungsmäßig zu begleiten (Anfragen beantworten, Anmeldungen aufnehmen, Häuser buchen, Rechnungen an Teilnehmende erstellen, Kontrolle der Zahlungen, Zusammenstellung von Dokumentationen)
- Sekretariats- und Assistenzaufgaben für Referenten (Adress- und Stammdatenpflege, Kontrolle aller Terminvorgaben, Archivierung des Schriftgutes, Jahresplanung, Text- und Bildmaterial für Jahresangebot, Aktualisierung der Homepage, Ansprechpartner bei Abwesenheit der Referenten).

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Qualifikation für den Verwaltungsdienst
- Kenntnisse der kirchlichen Verwaltung und der kirchlichen Strukturen

- Fähigkeit, sich schnell und selbstständig in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten
- eigenständige und umsichtige Arbeitsweise
- sichere Beherrschung der Orthografie, Syntax und Interpunktion
- sicherer Umgang mit Informationstechnik (MS Office)
- kompetenter und freundlicher Umgang mit Besuchern und Anrufern
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 5.

Weitere Auskunft erteilt Landesgeschäftsführer Steinke, Tel. (03 51) 46 92-413.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **19. Januar 2015** an das Ev.-Luth. Landesjugendpfarramt Sachsens, Caspar-David-Friedrich-Straße 5, 01219 Dresden zu richten.

7. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin

Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Zwickau-Eckersbach (Kbz. Zwickau)

64103 Zwickau-Eckersbach 135

Das KIB Zwickau sucht zum 1. Januar 2015 einen sozialpädagogischen Mitarbeiter oder eine sozialpädagogische Mitarbeiterin zur Verstärkung des Teams in Zwickau.

Der Beschäftigungsumfang beträgt 75 Prozent (entspricht 30 Wochenstunden).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO).

Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD bzw. ACK wird vorausgesetzt.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Planung und Durchführung von primär-präventiven Diskussionsveranstaltungen mit Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zu den Themen Mobbing, interkultureller Dialog, konfliktträchtige religiöse Gruppierungen und Psychogruppen
- Planung und Durchführung von Weiterbildungen für Multiplikatoren zu o. g. Themen
- Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, den sozialen Einrichtungen sowie Schulen des Landkreises Zwickau
- Absicherung von Sprechzeiten, Beratung von Betroffenen.

Wir wünschen uns eine Person mit:

- pädagogischer Qualifikation im Umgang mit Gruppen und Einzelpersonen
- Erfahrung in der Gestaltung audiovisueller Lehr- und Lernmittel
- Erfahrung in der Beratung
- theologischen oder religionswissenschaftlichen Kenntnissen
- Kenntnissen der psychologischen und soziologischen Phänomene, die in den Problembereichen wirken
- Erfahrung in den Bereichen Projektmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Medien
- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden.

Weitere Auskunft erteilt Frau Seifert, Tel. (03 75) 43 09 91 23, Fax: (03 75) 43 09 91 24.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an die KIB Zwickau, Frau Seifert, Makarenkostraße 40, 08066 Zwickau oder per E-Mail: mail@kib-zwickau.de zu richten.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

VII. Persönliche Nachrichten

Veränderungen in der Zusammensetzung der 27. Landessynode

Reg.-Nr. 12 11-12

In der Zusammensetzung der 27. Landessynode (vgl. ABl. 2014 S. A 190 ff.) ist folgende Veränderung eingetreten:

Wahlkreis 1 (Annaberg)

Nach Ausscheiden des Synodalen Herrn Frank Seidel aus der Landessynode folgt als neues Mitglied der 27. Landessynode nach § 23 Absatz 4 der Kirchenverfassung:

Herr Klaus Mehlhorn, Bezirkskatechet,
Emil-Finck-Straße 33, 09456 Annaberg-Buchholz.

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (28 Seiten) beträgt 3,45 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.

Lutherische Spiritualität als Hilfe im Umgang mit den Erfahrungen der Vergeblichkeit (Teil B)

Bericht von Landesbischof Jochen Bohl auf der Herbsttagung der 27. Landessynode Sachsens

Hohe Synode, Herr Präsident,

A

es ist der letzte Bericht, den ich vorlege und darum möchte ich zu einer Frage sprechen, die mich in den letzten Jahren wie kaum eine andere beschäftigt hat, nämlich der Herausforderung, mit den zurückgehenden Mitgliedschaftszahlen umgehen zu müssen; auch in meiner Amtszeit ist die Landeskirche kleiner geworden. Dabei handelt es sich um einen Trend, der seit etwa 90 Jahren anhält – also nicht um eine augenblickliche Schwächephase. Vielmehr ist es wohl so, dass die lang andauernde Erfahrung, Verluste zu erleiden und diese Entwicklung auch nicht aufhalten zu können, das Leben unserer Kirche inzwischen bis in Tiefendimensionen hinein prägt. Menschen haben sich in großer Zahl abgewendet. Nach wie vor werden die Gemeinden – von einigen Ausnahmen in den Großstädten abgesehen – kleiner, und das ist besonders schmerzhaft in einer Gesellschaft, die auf Wachstum gepolt ist und es bewundert. Um uns herum ist Wachstum, jedenfalls in der üblichen, undifferenzierten Betrachtungsweise, so etwas wie eine Ideologie geworden, nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch im persönlichen Bereich; man denke nur an die zahllosen Optimierungsstrategien zur Verbesserung der individuellen Leistungsfähigkeit. Insofern ist es von vornherein beschwerlich, in einer Institution zu leben und zu arbeiten, die für jedermann erkennbar schrumpft. In unserer Landeskirche wird das Befinden nicht weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Vergeblichkeitserfahrungen beeinflusst – wie mag es jemandem ergehen, der sich mit allen seinen Kräften und Begabungen dafür einsetzt, dass Menschen dem Evangelium begegnen und doch erleben muss, dass die Gemeinde und die Kirche kleiner werden? Darüber kann sich ein Schatten auf die Seele legen, zumal es ja unmöglich ist, diese Prozesse zu ignorieren oder sich von ihrer Wirkmächtigkeit „abzukoppeln“. Man kann einfach nicht übersehen, dass der Gottesdienst „früher“ besser besucht war, dass es mehr Konfirmanden und Christenlehrekinder gegeben hat, Traugottesdienste und Taufen häufiger zu halten waren ... Der Eindruck, das eigene Bemühen sei vergeblich, ist für nicht wenige unter uns stark und belastend. Hinzu kommt, dass niemand den Reaktionen der Kirchenleitung auf diese Prozesse ausweichen kann. Über die letzten Jahrzehnte wurden Stellen abgebaut, ist der Radius um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stetig größer gezogen worden und ich werde nicht vergessen, wie mir zu Beginn meines Dienstes ein aufgebracht Kirchvorsteher in der Oberlausitz entgegen schleuderte: „Seit der Reformation haben wir unseren Pfarrer gehabt, jetzt kommen Sie und nehmen ihn uns weg“.

Ein Ende dieses steinigen Weges, den unsere Landeskirche geht, ist nicht in Sicht; und insofern ist es von höchster Bedeutung, dass wir uns nicht nur mit Strukturfragen beschäftigen, sondern darüber reden, wie wir geistlich mit der Situation umgehen; auch dazu ist mir ein Erlebnis ständig präsent, das sehr bezeichnend ist. Beim Pfarrertag 2006 habe ich im Zusammenhang des „Umgangs mit Versuchungen“ die absehbaren Zahlen der Mitgliederentwicklung bis zum Jahr 2030 genannt. Daraufhin kam in der

Mittagszeit ein emeritierter Amtsbruder zu mir und sagte sichtlich bewegt: „So dürfen Sie als Bischof nicht reden, Sie müssen doch Hoffnung machen ...“ Aber es ist doch sehr die Frage, ob die Hoffnung, zu der wir berufen sind, sich mit Zahlen verbindet (vgl. Epheser 1, 18). Wegsehen jedenfalls nützt nicht, und schon gar nicht ist es hilfreich, wenn Leitungspersonen den Eindruck erwecken, sie wüssten nicht, wovon oder in welcher Situation sie reden. Geistlich leben heißt ganz bestimmt nicht, der Welt mit ihren Zumutungen zu entfliehen.¹ Paulus sagt den „Kindern des Lichts“, dass sie wachen und nüchtern sein sollen ... (1. Thessalonicher 5, 6).

Darum will ich mich heute konzentriert dem Phänomen der Vergeblichkeit unseres Bemühens zuwenden; es spielt in der Wirklichkeit unseres kirchlichen Lebens eben eine Rolle, wie auch Berufsmüdigkeit, Burn-out, bei dem einen oder der anderen die dauernde Angst, nicht genug oder nicht das Richtige getan zu haben, und ein nicht abstellbares Gefühl des Ungenügens oder des Scheiterns. Verschweigen möchte ich nicht, dass mir gelegentlich – gottlob nicht häufig – eine geradezu habituell gewordene Haltung der Klage begegnet. Spätestens dann wird klar, dass es eine geistliche, eine spirituelle Frage ist, wie wir mit Erfahrungen der Vergeblichkeit umgehen. Ausweichen dürfen wir ihr nicht. Im Leben der Kirche sind die entscheidenden Fragen immer geistlicher Natur, es kann gar nicht anders sein in einer Gemeinschaft, deren Existenzgrund ein geistlicher ist. Anderes ist von vornherein und ganz grundsätzlich weniger bedeutsam, und dazu gehört auch die Anpassung der Strukturen, die uns so sehr in den letzten Jahren beschäftigt hat. Es ist nicht gut, wenn dieses schwierige und konfliktträchtige Unterfangen zu viel Aufmerksamkeit beansprucht und das geistliche Leben in den Hintergrund drängt.

B

Insofern versuche ich zunächst die Frage zu klären, welche Hilfen die geistliche Tradition unserer Konfession in dieser Situation bereitstellt, was die lutherische Spiritualität ausmacht. Ich beginne mit der Eigenart lutherischer Theologie spannungsreiche Beziehungen herzustellen und deren Pole voneinander zu unterscheiden und je in ihrer Bedeutung zu würdigen. Bezeichnend ist schon die Freiheitsschrift Martin Luthers, insofern dort eine Spannung beschrieben ist, die für jedes christliche Leben bedeutsam ist: „Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan. Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan.“ Damit ist sowohl in die eine wie in die andere Richtung Unaufgebbares gesagt – wir sind frei gesprochen und doch mit letzter Verbindlichkeit an die Mitmenschen gewiesen. Beides muss gesagt werden, und darum kommt alles darauf an, das rechte Verhältnis der einen Aussage zu der anderen zu beschreiben. Schon in der Reformationszeit war sehr umstritten, wie sich diese „Dialektik“ im Alltag des Lebens bewährt und was daraus zu folgen hat; die aufständischen Bauern beriefen sich auf Luthers Freiheitsbegriff, nach Meinung des Reformators aber zu Unrecht. Angesichts der Konfliktsituationen, in denen Freiheit und Verantwortung für (bzw. die Bindung an)

¹ Übrigens müssen die Zahlen acht Jahre später nicht korrigiert werden.

den Nächsten kollidieren können, sind orientierende Kriterien für den rechten und angemessenen Gebrauch der Freiheit notwendig. Diese finden wir nicht nur in intellektueller Abwägung oder in theologischer Reflexion, sondern auch und insbesondere im geistlichen Leben. Der Gebrauch der Vernunft ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für das Leben in der Nachfolge; und erst im geistlichen Leben erschließt sich die Fülle der Gnade, mit der Gott uns beschenkt. Glaubend vertrauen wir uns dem Wirken des Heiligen Geistes an, und so erst dürfen wir darauf hoffen, nicht in die Irre zu gehen. „Ein Christ ist immer im Werden“ und sein Gottes- und Weltverhältnis kann nicht statisch, sondern nur in Spannungen gedacht werden. Es ist nicht so, als gäbe es irgendwann einen Endpunkt, an dem wir einen gesicherten Zustand erreicht hätten, an dem ein für alle Mal unsere Gottesbeziehung geklärt wäre oder einen Ausdruck gefunden hätte, der dann dauerhaft Bestand hätte – das gilt noch für den Prozess des Sterbens. Wir befinden uns auf dem Weg der Nachfolge in einem immerwährenden dynamischen Geschehen, auch im Gottesverhältnis stehen Nähe und Distanz in einer Wechselbeziehung. Wir sind simul iustus und peccator, gerechtfertigt und zugleich Sünder; das meint, sich von Gottes Güte umfassen zu dürfen – und doch zu sehen, dass die Sünde eine Realität ist, die nicht aus der Welt und auch nicht aus dem eigenen Leben zu schaffen ist. Die Formel beschreibt eine unauflösbare Spannung, die uns bis an das Ende begleitet, und wir werden ihr nur gerecht, indem wir geistlich leben. Den Arzt Christus brauchen wir darum jeden Tag aufs Neue². Aus dieser Einsicht in das Wesen der christlichen Existenz ist in unserer Konfession eine reiche Tradition gewachsen.

Ich nenne acht Kennzeichen lutherischer Spiritualität.

1. Zunächst ist auf dem Weg der Nachfolge das Leben mit der Bibel wichtig, die stets erneuerte Konzentration auf das Gotteswort und das Bemühen um das rechte Verständnis. Wir lesen die Schrift in der Hoffnung, dass uns durch die Lektüre neue und überraschende Kenntnisse erwachsen, die eine vertiefte Sicht auf die Fülle der Wahrheit in Christus eröffnen. Wir lesen die Bibel in der zuversichtlichen Erwartung, in ihr der Anrede Gottes zu begegnen. Dabei wissen wir, dass es ein Geschenk ist, wenn wir die lebendige Stimme des Evangeliums hören; dieses Geschehen lässt sich weder herbeizwingen noch formalisieren. Aber das regelmäßige und dauerhafte Studium der biblischen Texte hilft, dass wir die Anrede Gottes nicht überhören und nicht nur das hören, was wir hören möchten. Die tägliche Lektüre von Losung und Lehrtext der Herrnhuter Brüdergemeine, der fortlaufenden Bibellese ist eine vielfach bewährte „Grundform“, ebenso wie das Gespräch mit Schwestern und Brüdern in Bibelstunde und Hauskreis.

2. Als zweites Merkmal geistlichen Lebens nenne ich das Gebet. Wir verstehen es als Gespräch mit Gott, in dem wir eine bestimmte Haltung einnehmen, die als ein wechselseitiges Hören und Sprechen zu verstehen ist. Hören setzt eine gewisse Empfangsbereitschaft voraus. Sprechen ist nur sinnvoll, wenn von der Hörfähigkeit des Gegenübers ausgegangen wird. Wir meinen nicht ein Kreisen um sich selbst unter dem Vorzeichen der Meditation, und es geht auch nicht um den Versuch, durch bestimmte Techniken zu einer vertieften Erkenntnis zu finden – wiewohl das etwas Wertvolles sein kann und Elemente davon sich auch in der christlichen Gebetspraxis finden. So können die Stille Zeit (als eine Gebetsform) oder das Herzensgebet sicherlich mit dem Begriff Meditation bezeichnet werden. Wichtig ist die Erfahrung, dass solche Formen das biblische Verständnis des Gebetes stützen

und helfen, Gott als Gegenüber anzureden, sich für seine Gegenwart zu öffnen und auf seine Anrede zu hören. So wird das Vertrauen gestärkt, dass unsere Gebete nicht ungehört bleiben.

3. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es ein geistliches Leben gibt ohne Beteiligung an der Feier des Sonntags, und jeder Christenmensch sollte sich darauf beziehen, dass der Gottesdienst von allem Anfang an und bis heute in allen Konfessionen im Mittelpunkt des Lebens der Gemeinde und der Kirche steht. Ich empfinde es als ein Privileg des Bischofsamtes, dass ich so viele Gottesdienste mit großen, festlich gestimmten Gemeinden feiern durfte und teile die Freude des Psalmisten „Zu schauen die schönen Gottesdienste des Herrn“ (Psalm 27, 41); ohne dass ich darüber die „kleinen“ Gottesdienste vergessen könnte, die ich bekümmert verlassen habe. Aber auch dann gab es doch immer ein anrührendes Wort, einen Moment des Trostes, einen Liedvers, eine Tonfolge; und es ist durch Erfahrung gestützte Überzeugung, dass im Gottesdienst Segen empfangen werden kann – wie auch immer die Umstände sind. Das Kirchenjahr entfaltet den Reichtum des Bekenntnisses durch die Auswahl der Texte und Lieder und wird zum unaufdringlichen Curriculum des Glaubens. Die Predigt steht unverändert im Mittelpunkt des gottesdienstlichen Geschehens und ist darum aller Aufmerksamkeit und Mühen wert; zugleich sehen wir die Notwendigkeit der achtsamen liturgischen Gestaltung. Denn wir wissen ja, dass die Gottesbeziehung sich in leibhaften, konkreten Formen vollzieht. Und insofern ist es ein hoffnungsvolles Zeichen, dass sich in den letzten Jahrzehnten eine erneuerte Abendmahlsfrömmigkeit entwickelt hat, zu der auch das Abendmahl mit Kindern gehört. Gemeinsam an den Tisch des Herrn zu treten, ist Ausdruck einer Gemeinschaft, die uns vorausgeht; die nicht erst hergestellt werden muss, weil wir zu ihr berufen sind.

4. Wer mit der Bibel und aus dem Gebet lebt und den Sonntag heiligt, wird an sich selbst beobachten können, dass beides nicht ohne Folgen bleibt, sondern die Sicht auf die eigene Person verändert und die Bedeutung der Gottesbeziehung für das eigene Leben stärkt – nicht von einem Tag auf den anderen, aber doch im Lauf der Zeit unzweideutig wahrnehmbar. Geistlich zu leben prägt den Menschen, verschiebt die Wahrnehmung der Dinge und deren Bedeutung und schafft insofern eine eigene Wirklichkeit. Es entsteht eine bestimmte Sicht auf das Menschenleben, die nicht nur von der normativen Kraft des Vorfindlichen bestimmt ist, sondern ebenso von der Gegenwart Gottes. Ich darf mich vergewissern, dass ich durch die Taufe Gemeinschaft mit Gott habe, und dieses Faktum bestimmt die Weltsicht und schafft eine belastbare Grundlage für das Leben. Insofern ist es eine verkürzte Betrachtungsweise, wenn man vom „Sakrament des Zugangs“ spricht – denn es geht ja nicht nur um ein punktuell Ereignis am Anfang des Christenlebens, sondern um den Zuspruch der Gnade, auf den ich mich in allen Wechselfällen des Lebens beziehen darf. Für Martin Luther war seine Taufe gerade in Zeiten der Anfechtung ein Faktum, auf das er sich immer wieder berufen hat – „Baptistus sum“, ich bin getauft. Darum ist es ein Segen, dass die Tauferinnerung im Leben unserer Landeskirche über die letzten Jahre hinweg kontinuierlich an Bedeutung gewonnen hat; und es ist hilfreich, dass die VELKD eine Agende dazu erstellt hat.

5. Die Beichte hat in den letzten Jahrzehnten einen Niedergang erlebt, und es ist keine Entlastung, dass dies nicht nur für unsere Konfession gilt. Das Beichtgebet und mit ihm der Gedanke, dass Buße etwas Nötiges und Sinnvolles sei, steht quer zu dem Le-

² Römerbrief Vorlesung 1515/16

bensgefühl unserer Zeit, das weithin von einem unreflektierten Autonomiebegriff bestimmt ist. In den evangelischen Gottesdiensten in Deutschland ist es wohl eher eine seltene Ausnahme, wenn Beichte gehalten und Absolution empfangen wird. Aber das ist eine bedauerliche Verkürzung; der Heilandsruf zur Buße hat sich ja nicht erledigt. In Luthers Abendgebet heißt es nach dem Dank für die erfahrene Bewahrung „... und bitte dich, du wollest mir vergeben alle meine Sünde, wo ich Unrecht getan habe ...“. Die Bitte kann im Rückblick auf den Tag zum Trost werden – denn ich habe ja etwas getan; an manchen Tagen mehr, an anderen weniger. Das meiste, ohne groß darüber nachzudenken; vieles nach bestem Wissen und Gewissen; manches mit einem unguuten Gefühl. Einiges wird falsch gewesen sein; und manchmal holen meine Fehler mich ein. Es kommt auch vor, dass ich mich vor mir selbst schäme. Ich bitte um Vergebung, und einen Grund für diese Bitte gibt es jeden Tag; und dementsprechend sind das Schuldbekenntnis und die Lossprechung im Gottesdienst oder in der Seelsorge eine Stärkung und ein Trost für die Seele.

6. Ein geistliches Leben kann kein Christenmensch für sich allein führen, das Leben in der Nachfolge ist angewiesen auf die Gemeinde. Als Gläubige sind wir immer Teil einer Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern; auch das ist ein bedeutender Unterschied zu anderen religiösen Wegen. Wir sehen es so, dass keiner von uns sich selbst genug und niemand in der Lage ist, den ganzen Reichtum des Glaubens zu verstehen, und dementsprechend baut sich die lutherische Kirche „von unten“, aus den Gemeinden heraus, auf. Wir brauchen den Austausch mit den Glaubensgeschwistern im Sinne einer Vergewisserung, wir bedürfen der Beiträge der anderen, um uns in der verwirrenden Wirklichkeit der Gegenwart zu orientieren. Ein Christsein außerhalb der einen heiligen Kirche Jesu Christi kann es nicht geben, und darum begründet jede Taufe die Gliedschaft in einer Kirche. Umgekehrt gilt – wer sich von der Kirche trennt, trennt sich von dem Kraftstrom des Lebens in der Nachfolge Jesu. Die Ausdrucksformen der Trennung sind vielfältig, sie reichen von dem Nicht-hören-Wollen auf die abweichende Meinung der Schwestern und Brüder (sie nicht teilen können ist etwas anderes und gar nicht so selten der Gemeinschaft förderlich), bis hin zur formellen Erklärung vor einer staatlichen Instanz. Gerade in einer belastenden Situation, wie es die einer schrumpfenden Gemeinschaft ist, besitzt die Pflege der Gemeinschaft eine besondere geistliche Bedeutung. Es ist nicht gut, wenn unter Pfarrern gesagt wird: „Der Konvent gibt mir nichts.“ Das kann im „eigentlichen“, geistlichen Sinn nicht sein – wenn es auch schwierig sein mag mit den unterschiedlichen Charakteren, Prägungen, Lebensaltern.

7. Den Beitrag der Musik für das geistliche Leben wird in der lutherischen Kirche hoffentlich niemand unterschätzen. Die Reformation war von Anfang an eine singende Bewegung; und es ist überaus bezeichnend, dass in der Kirche des Wortes, als die unsere Konfession wegen des Grundsatzes „sola scriptura“³ sicherlich zu Recht bezeichnet wird, die Musik zu einer solchen Entfaltung gefunden hat. Auch hier hat ein Rückbezug auf die Bibel am Anfang gestanden, indem der Psalter als Liedbuch wiederentdeckt wurde und die Gemeinde begonnen hat, zu singen. „... dankbare Lieder sind Weihrauch und Widder“, sagt Paul Gerhard (vgl. EG 449, 3) und oft empfinden wir es so, dass in Lied und Melodie klarer und tiefer zum Ausdruck kommt, was zu sagen schwer fallen würde oder gar ganz unmöglich ist. Wie sehr die lutherische Spiritualität mit dem Gemeindegesang verbunden ist, und welcher kulturelle Grenzen überwindende Schatz uns damit gegeben ist, habe ich eindrucksvoll bei der Tansaniareise mit der Leipziger

Mission empfunden – dort singen die Schwestern und Brüder hingebungsvoll „unsere“ Lieder; und der sprachliche Abstand zum Kisuheli verliert im Gottesdienst völlig seine Bedeutung.

8. Zuletzt nenne ich eine geistliche Dimension, über die nur wenig und selten geredet wird, das ist die Übung. Das ist eigentlich merkwürdig, denn Übung wird gebraucht für alles, was in einem Menschenleben Bedeutung haben soll. Es geht schon beim Spracherwerb los; seit langem gibt es wissenschaftliche Beobachtungen zu den erschütternden Folgen, die es hat, wenn Eltern mit ihren Kindern zu wenig sprechen und somit dem Kind die Möglichkeit vorenthalten, sich in der Sprache zu üben. (Leider steigt die Zahl der Kinder, die diesen Mangel erfahren.) In der Schule setzt die Beherrschung eines jeden Gegenstandes oder Stoffes Übung voraus, und Gleiches gilt für berufliche Fertigkeiten, in welchem Metier auch immer. Eine gewisse Zuspitzung bietet dann der Sport, in dem die Trainingsumfänge der Leistungsspitze oftmals einen Umfang haben, der erschrecken lässt. Aber wenn es um Perfektion geht, ist es wohl unvermeidlich, dass hinter dem Streben danach andere Lebensbereiche zurücktreten. Der Hinweis auf den Spitzensport ist hilfreich, um eine fundamentale Differenz zu verdeutlichen – das geistliche Leben ist eine Absage an das Leistungsprinzip. Wollte man einen Gegenbegriff zu „Spiritualität“ suchen, so würde der „Funktionalität“ lauten. Geistliches Leben ist immer in einem gewissen Sinn absichtslos; es wird nicht einer Funktion zugeordnet und zielt nicht auf das Erbringen einer Leistung, hat schon gar nichts mit der Absicht zu tun, sich ein „Verdienst“ vor Gott erwerben zu wollen. Insofern sind die Gestaltungselemente der lutherischen Spiritualität nicht zu verstehen als ein Katalog, der mit dem Anspruch der Vollständigkeit „abgearbeitet“ werden müsste; und ich gestehe, dass mir in den zurückliegenden Lebensabschnitten niemals alle Ausdrucksformen zugleich und gleichermaßen bedeutsam waren. Das ist auch heute nicht so, manches gewinnt in spannungsreichen Situationen oder gar in Lebenskrisen erst seine Bedeutung, gottlob. Anderes mag darüber seine Selbstverständlichkeit unbemerkt einbüßen; und eines Tages bemerkt man dann erst, dass da etwas fehlt. Lebensgesättigte Erfahrung ist jedenfalls, dass die Begegnung mit Gott der Einstimmung und Vorbereitung bedarf, und dazu hilft zuallererst die Wiederholung. Darum: Bibellese, Gebet, Gottesdienst, Taferinnerung, Beichte, Kirchenmusik und gemeinsames Leben entfalten den Segen, der darauf liegt durch regelmäßige Übung. Zugespitzt könnte man sagen, dass für uns das geistliche Leben als solches eine Einübung in das Leben mit Gott ist, das im Alltag der Welt bewährt sein will. Dazu will die lutherische Spiritualität anleiten.

C

Es ist eine reiche geistliche Tradition, in der wir stehen. Sie ist gewachsen in der Überzeugung, dass vom geistlichen Leben eine ganz eigene Kraft ausgeht, die ihre Wirkung im Leben eines jeden und einer jeden entfaltet und darum der ganzen Kirche hilft. Der Heilige Geist kann und will den Gläubigen helfen, wie auch immer die Dinge liegen und die Situation beschaffen ist. Ob Steine den Weg hindern, Lasten zu tragen, oder aber Feste zu gestalten sind – der Geist ist eine Hilfe, die uns gegeben ist, nicht in Überschwang zu verfallen, wenn die Dinge sich leicht anfühlen und hell scheinen, und den Blick auf Christus zu richten, wenn wir in Bedrängnissen leben. Luther hat einmal gesagt, dass Gott beider Feind ist, der Vermessenheit und der Verzweiflung. Der Geist hilft unserer Schwachheit auf, sagt Paulus im Römerbrief (Römer 8, 26) und Johann Sebastian Bach hat dieser im Geist zu ergreifenden Wahrheit einen überzeitlichen Ausdruck verliehen in

³ „Rechtfertigung und Freiheit“ 500 Jahre Reformation 2017. Ein Grundlagentext des Rates der EKD Hannover 2014 entfaltet das „solo verbo“ explizit.

der Motette BWV 226. Für unsere Landeskirche ist es ein sprechendes Zeichen, dass wir im nächsten Jahr die Leipziger Universitätskirche St. Pauli, in der sie erstmals (1729) aufgeführt wurde, wieder werden in den Dienst nehmen können. Auch in einer kleiner werdenden Kirche geschieht Großes!

Der Geist hilft, indem er das Umsonst der Gnade in den Vordergrund rückt. Wer geistlich lebt, wird absichtslos den Blick auf Christus richten, nicht rechnend auf Erfolg und Lohn; nicht auf Erden, nicht im Himmel. „Lass dir an meiner Gnade genügen ... meine Kraft ist in den Schwachen mächtig“ (2. Korinther 12, 9). Es ist der Segen, der dem geistlichen Leben verheißt ist, dass er die Sicht und die Haltung des Menschen verändert und so auch die Kirche, der er angehört. Darauf dürfen wir hoffen gerade in der konkreten Situation unserer Landeskirche – in Kenntnis der Situation und im Wissen um die Veränderungen der Mitgliedschaftszahlen vertrauen wir auf den Geist, der uns stärkt im Glauben, so dass wir nicht der Versuchung erliegen, zu resignieren. Es ist ganz und gar nicht vergeblich, dass wir Christus bezeugen auf dem Weg der Nachfolge. Was wir tun, befehlen wir Gott an, und wollen derweil fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal sein und anhalten am Gebet (Römer 12, 12). Geistlich stark und lebendig kann eine Kirche unabhängig von ihrer Größe sein und unabhängig von dem Weg, den sie geführt wird.

D

Einer Frage will ich nicht ausgewichen sein; nämlich der nach dem Warum. Was will Gott uns damit sagen, dass wir kleiner werden und schwächer? Warum ist es so?

Das ist eine schwere Frage, mit der man sich an die Bibel wenden kann und soll, denn schon immer gab es für das mit seinem Herrn durch die Zeit wandernde Gottesvolk notvolle oder belastende Situationen, in denen sich diese Frage stellte. Wenn ich richtig sehe, lassen sich in der Schrift mehrere Deutungen finden, die darauf eine Antwort geben können und helfen, mit dem Warum umgehen zu können.

Im Alten Testament gibt es eine Linie, die Schwäche als das Gegenteil von Segen sieht, also der Wirkung eines Fluches zuordnet. Das Schicksal des Esau in Genesis 27 ist bezeichnend – den Segen erschleichen sich Rebekka und Jakob, und dem betrogenen Esau wird gesagt, dass er „wohnen wird ohne Fettigkeit der Erde und ohne Tau des Himmels von oben her“ (V. 39). Dem Geschlagenen bleibt nur Bitternis, „er wurde über die Maßen sehr betrübt“ (V. 34). Das Gottesvolk, mit dem der Herr einen Bund geschlossen hat, wird durch die Geschichte hindurch immer wieder geschlagen, bis hin zur Zerstörung des Tempels und der Verschleppung in das babylonische Exil – die Könige taten, „was dem Herrn missfiel, wie sein Vater getan hatte“ (2. Könige 23, 32. 37 oder 24, 9). Die Schläge, die Israel hinnehmen muss, sind Folge des Abfalls, des Ungehorsams gegen das Gesetz.

Damit ist aber nicht alles gesagt. Wenn auch das Gottesvolk an Kräften verliert, kleiner und schwächer wird – so kann dies in einer Hoffnungsperspektive doch als Reinigung erscheinen, die erst eine heilvolle Zukunft eröffnet. Denn aus dem verbliebenen Rest – „ein heiliger Same“ – wird Neues und Großes erwachsen. (vgl. Jesaja 10, 21 f.) Bei Hosea 2, 16 heißt es, dass Gott das Volk „in die Wüste schickt“, um dort aufs Neue mit ihm zu beginnen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Schwäche, die eine Folge der freiwilligen, selbstgewählten Askese ist, durch den Verzicht

auf materielle Güter und Sicherheiten die Hinwendung zu Gott fördern will und sein Wohlgefallen findet.

Mit Hiob, der leiden muss und sein Ergehen nicht anders verstehen kann denn als Strafe, eröffnet sich nochmals eine andere Deutungsperspektive. Sie weist weit über den schlichten Zusammenhang von Tun und Ergehen hinaus, denn es ist nicht so, als könnte man an der Situation eines Menschen ohne Weiteres ablesen, was er getan hat oder schuldig geblieben ist. Vielmehr wird für den Gerechten die Not zu einer Versuchung, die den Glauben auf die Probe stellt mit dem Ziel, ihn zu festigen und zu stärken. „Der Gerechte muss viel erliden“ heißt es Psalm 34, 20; der Gerechte, nicht der Sünder; und tröstend fährt der Psalmist fort „aber aus alledem hilft ihm der Herr“. Damit ist eine weitere Sicht zu erkennen, nach der gerade die Treue zu Gott in Krisen führt und Leid wie Schwäche geradezu als Dimensionen der Nachfolge zu verstehen ist.

Diese Deutung findet sich auch im Neuen Testament; und es ist eindrücklich, wie die Veränderung der Sichtweisen beschrieben wird. Noch die Jünger, die Jesus nach dem Schicksal des Blindgeborenen (Johannes 9) fragen, gehen ganz selbstverständlich davon aus, dass der Grund für die Behinderung in menschlicher Schuld zu suchen ist. Ganz ähnlich sieht man auf den Unfalltod; aber Nein, sagt Jesus, die von dem zusammenstürzenden Turm erschlagen wurden, waren nicht schuldiger als andere, die verschont blieben. (Lukas 9, 4 f.) Nun gilt anderes – wer Jesus nachfolgen will, muss bereit sein, das – sein! – Kreuz auf sich zu nehmen. Denn in der Nachfolge kommt es nur auf eins an: Vertrauen auf Gott; und daneben oder dahinter verblasst die Bedeutung all der Dinge, die im alltäglichen Leben der Christenmenschen ihre Bedeutung haben, auch Stärke, auch Schwäche. Billig allerdings ist die Gnade nicht und der Ruf des Herrn zur Buße darf nicht als eine unverbindliche Anregung missverstanden werden. Insofern sind wir an dieser Stelle gefragt – dürfen wir nach dem Maß unserer Erkenntnis annehmen, dass wir in der Nachfolge gehorsam sind? Daran entscheidet sich vieles, wenn nicht gar alles.

Nochmals – warum unsere Kirche diesen Weg der Schwächung geht? Vielleicht ist das eine der „unbeantwortbaren Fragen“⁴, ganz bestimmt aber eine Frage, die zur Demut anleitet. Ich gestehe, dass ich seit vielen Jahren darüber nachdenke, und nicht zu einer eindeutigen Antwort gekommen bin. Vor einiger Zeit, beim Abstauben des Bücherregals, ist mir ein Bericht in die Hände gefallen, den ich Ende der 80er Jahre nach einem Besuch im Vernichtungslager Auschwitz verfasst hatte; damals war ich sehr in der Versöhnungsarbeit der evangelischen Jugend engagiert. In diesem Bericht habe ich einen Zusammenhang hergestellt zwischen dem Versagen unserer Kirche angesichts der Vernichtung der Juden und der heutigen Schwäche unserer Kirche; sie als Strafe Gottes für begangenes Unrecht und mangelnde Bereitschaft zur Buße gedeutet. Heute bin ich mir nicht mehr so sicher, ob es so ist, wie ich es damals formuliert habe; und sehe die „Theologie nach Auschwitz“ eher als ein eigenes und unabgeschlossenes Kapitel an und das kann vielleicht auch nicht anders sein. Jedenfalls hat sich über die Jahre die Richtung meines Fragens nach den Gründen für den Weg der Kirche und darüber hinaus des christlichen Glaubens in Europa verändert. Denn es ist ja nicht so, dass die anderen Kirchen in grundsätzlich anderen Herausforderungen stünden als die unsere; auch die römisch-katholische Kirche und die Freikirchen erleben Ähnliches. Heute meine ich, dass es wohl weniger darauf ankommt, eine „befrie-

⁴ So Joachim Fest

digende“ Antwort zu finden, in dem Sinne, dass man sich auf festem Boden wissen könnte. Wer geistlich lebt und weiß, was Buße ist, wird ja etwas davon verstanden haben, dass die eigene Einsicht wie alle menschlichen Fähigkeiten begrenzt ist. Letzten Endes ist es wohl gar nicht möglich, eine erschöpfende und insofern „richtige“ Antwort zu finden. Wichtiger ist wohl etwas anderes – nämlich wie wir in Verantwortung vor Gott unserem Verkündigungsauftrag nachkommen können. Das biblische Zeugnis sagt jedenfalls, dass ärmer und kleiner werden keine Strafe sein muss, sondern eine Form der Nachfolge Christi sein kann, die in der Geschichte Gottes mit den Menschen zu allen Zeiten ihren Platz hatte. Warum sollte es nicht auch hier und heute so sein? Auffällig und für unsere Frage bedeutsam ist ja nicht zuletzt, dass Jesus das kommende Gottesreich zu den kleinen, nur mit Mühe wahrzunehmenden Dingen in Beziehung setzt, Senfkorn, Sauerteig, Salz. Die Frage nach dem „Warum“ beantworten wir, indem wir den Blick auf Christus richten, der uns entgegenkommt (vgl. EG 395, 3) und das ist nur möglich dem, der geistlich lebt und allein auf seine Gnade vertraut.

E

Liebe Schwestern und Brüder,

unsere Aufgabe ist es, die Landeskirche in Verantwortung vor ihrem Herrn und gebunden an Schrift und Bekenntnis zu leiten; und

das meint ja, die Entscheidungen zu treffen, die nach dem Maß unserer Erkenntnis und Möglichkeiten nötig sind, damit sie die Frohe Botschaft ausrichten kann an „alles Volk“ (Barmen VI). Vieles daran ist durchaus weltlicher Natur, so der Umgang mit dem Geld, der Ausgleich von unterschiedlichen Meinungen und Prägungen, das Schaffen von Freiräumen für die Begabungen von Schwestern und Brüdern, die angemessenen Strukturen für ihren Dienst in den jeweiligen Arbeitsfeldern. Das braucht Sachkunde, Erfahrung, einen nüchternen Verstand und manches mehr. Zuerst aber und vor allem geht es um die geistlichen Fragen. Mit Bonhoeffer gesagt – es geht nicht um das Vorletzte, sondern um das Letzte: Gottes Gnade in Jesus Christus.

Axel Noack verdanken wir die Einsicht, dass es in unserer Situation darauf ankomme, „Fröhlich kleiner zu werden und wachsen zu wollen“. Das ist gut gesagt, denn es bringt die Erkenntnis auf den Punkt, dass diese Situation die ist, in die wir nach Gottes Willen gestellt sind und dass es geistliche Hilfen gibt, sie zu bestehen. Also wollen wir in allem gelassen, dankbar und fröhlich Gott die Ehre geben. Paulus sagt es so: „Wachset in der Gnade und Erkenntnis unseres Herrn und Heilands Jesus Christus“ (2. Petrus 3, 18). Das ist jeder Zeit gesagt und zu allen Zeiten für alle Christenmenschen gleichermaßen gültig – und möglich. Wir hoffen!

Einführung in den Gottesdienst der Gebetswoche vom 18. bis 25. Januar 2015

Dieser Entwurf für den ökumenischen Gottesdienst kann für die Eröffnung der Gebetswoche für die Einheit der Christen oder zu einer anderen Gelegenheit im Lauf der Gebetswoche genutzt werden.

Jesus hat bewusst von Judäa nach Galiläa einen Weg gewählt, der ihn durch Samarien führt. Auf seinem Weg kommt er an einem Brunnen vorbei, aus dem eine samaritanische Frau regelmäßig Wasser schöpft. Die ökumenische Gruppe aus Brasilien, die diesen Gottesdienst vorbereitet hat, lädt uns ein, die zwei Symbole „Weg“ und „Wasser“ als Bilder der sichtbaren Einheit der Christen zu verstehen, für die wir in dieser Woche beten. Die brasilianische Vorbereitungsgruppe schlägt vor, über folgende Fragen nachzudenken, die dem Gottesdienst seine Richtung geben:

Wie sieht der Weg zur Einheit aus, den wir gehen sollen, so dass die Welt aus der Quelle des Lebens trinken möchte, die Jesus Christus selbst ist?

Auf welchem Weg kommen wir zu einer Einheit, in der unsere Vielfalt Raum hat und geschätzt wird?

Auf dem Weg der Einheit gibt es einen gut gefüllten Brunnen; gefüllt mit dem Wasser, das Jesus auf seinem Weg braucht, aber auch mit dem Wasser, das er gibt und das bis ins ewige Leben reicht. Das Wasser, das die samaritanische Frau täglich schöpft, ist das Wasser, das Durst löscht. Es ist das Wasser, das die Wüste erblühen lässt. Das Wasser, das Jesus gibt, ist das Wasser, über dem der Geist Gottes schwebt, das lebendige Wasser. Es ist das Wasser, mit dem wir getauft wurden.

Der Text aus Johannes 4, 1–42 ist das Herzstück der Gebetswoche für die Einheit der Christen. Dieser lange Abschnitt des Evangeliums kann durch mehrere Stimmen oder eine Bühnenbearbeitung gelesen bzw. gestaltet werden.

Für die Gottesdienstgestaltung und das Format der Predigt, bzw. Meditation gibt es mehrere Möglichkeiten, die von der Größe der feiernden Gemeinde abhängen:

- ein Austausch über die Ausgangsfragen in kleinen Gruppen
- eine Predigt oder ein Andachtswort, die das Evangelium im Blick auf die Ausgangsfragen auslegen.

Der Weg und der Brunnen

Ein „Weg“ kann mit Kerzen, Blumen, buntem Stoff u. a. je nach den Gegebenheiten im Gottesdienstraum gestaltet werden. Am Ende des Weges stehen ein großes Becken und kleine, mit Wasser gefüllte Krüge. Die Krüge können sehr unterschiedlich sein, um die Vielfalt der beteiligten Kirchen und Gruppen zu repräsentieren. Die Liturginnen und Liturgen ziehen in einer Prozession entlang dieses Weges ein. Am Brunnen gießt jede Vertreterin/jeder Vertreter einer teilnehmenden Kirche das Wasser aus einem Krug langsam in das Becken. Dieses Wasser, zusammengesogen aus verschiedenen Krügen, ist ein Symbol unserer Einheit. Sie ist immer schon gegenwärtig, aber dennoch unvollständig und verborgen. Diese Zeichenhandlung sollte am Anfang des Gottesdienstes stehen und in der Predigt erläutert werden.

Der „gestaltete Weg“ kann auch beim Sündenbekenntnis eine Rolle spielen. Aus unterschiedlichen Richtungen der gottesdienstlichen Gemeinde kommen Menschen auf diesem Weg zusammen, um hier ihre Sünde zu bekennen und um Vergebung zu bitten.

Nach dem Gottesdienst kann als besonderes Zeichen der Gemeinschaft Agape gefeiert werden.

Aufbau des Gottesdienstes

Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf liegen, Menschen mit Behinderung so einzubeziehen, dass sie vollständig an der Feier teilnehmen können.

Der Gottesdienst besteht aus vier Teilen:

Präludium

I. Wir versammeln uns in Hoffnung und Einheit

Begrüßung und Einführung in die Gebetswoche und ihr Thema
Sündenbekenntnis und Kyrie

II. Wir hören das Wort Gottes

Schriftlesung
Predigt oder Meditation

III. Wir antworten gemeinsam im Glauben

Glaubensbekenntnis
Fürbitten
Selbstverpflichtung und Hingabe
Das Gebet des Herrn (Vater unser)
Friedensgruß

IV. Wir gehen hinaus in die Welt

Postludium

ÖKUMENISCHER GOTTESDIENST

Es war notwendig, durch Samarien zu gehen

(vgl. Johannes 4, 2)

L Liturgin/Liturg

G Gemeinde

GL Gotteslob

EG Evangelisches Gesangbuch

DHUT Durch Hohes und Tiefes

I Wir versammeln uns in Hoffnung und Einheit

Lied

GL 365/EG Bayern/Thüringen 697 (Meine Hoffnung und meine Freude)

oder: GL 142 (Zu dir, o Gott, erheben wir ...)

oder: EG 165, 1+4–6 (Gott ist gegenwärtig)

oder: Vorschlag aus Brasilien (A água) – www.gebetswoche.de

Liturginnen und Liturgen sowie andere Mitwirkende ziehen feierlich ein.

Liturgische Eröffnung

L: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

G: Amen.

L: Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserem Vater, und dem Herrn Jesus Christus. (1 Kor 1, 3)

L: Dieser Gottesdienst wurde in Brasilien vorbereitet. Brasilien ist ein sehr religiöses Land. Traditionell charakterisiert eine ehrliche Herzlichkeit die Beziehungen auch zwischen sozialen Klassen und ethnischen Gruppen. Gegenwärtig erlebt Brasilien aber eine Zeit wachsender Intoleranz. Sie zeigt sich in offener Gewalt und richtet sich besonders gegen Minderheiten und Schwache. Intoleranz zeigt sich zunehmend auch unter christlichen Gruppen und Kirchen. Es gibt eine religiöse Konkurrenz, die sich auf alle christlichen Konfessionen auswirkt. Diese Erfahrungen bewirken, dass sich manche Kirchen und christliche Gruppen von einer wesentlichen Aufgabe der christlichen Kirche distanzieren, die sichtbare Einheit zu suchen und zu gestalten.
Lasset uns beten.

Gebet

L: Allmächtiger Gott, erfülle uns mit deinem Geist der Einheit, der unsere Verschiedenheit anerkennt.

G: Erfülle uns mit Offenheit, die alle willkommen heißt und aus uns eine Gemeinschaft werden lässt.

L: Erfülle uns mit dem Feuer deines Geistes, der verbindet, was getrennt ist, und heilt, was krank ist.

G: Erfülle uns mit deiner Gnade, die den Hass überwindet und uns von Gewalt befreit.

L: Erfülle uns mit deinem Leben, das den Tod besiegt.

G: Gepriesen sei der Gott der Barmherzigkeit, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist, der alles neu macht. Amen.

Lied

EG Bayern/Thüringen 563, 1–7 (Komm, Heiliger Geist, der Leben schafft)

oder: GL 477, 1+3 (Gott ruft sein Volk zusammen)

oder: Vorschlag aus Brasilien (Vem, Santo Espírito) – www.gebetswoche.de

Schuldbekenntnis

L: Demütig, als Schwestern und Brüder in Christus, bitten wir um Gottes Barmherzigkeit und antworten auf Gottes Auftrag, zu überwinden, was uns von ihm und voneinander trennt.

Die Gemeinde antwortet mit:

EG 178.11 (Herr, erbarme dich)

oder: GL 154/155/156 (Kyrie eleison)

oder: Vorschlag aus Brasilien (Señor, ten piedad de nosotros) – www.gebetswoche.de

L: Barmherziger Gott, Schöpfer aller Dinge, dein Geist schwebte über den Wassern. Leben keimte auf und fing an, in Vielfalt zu blühen. Wir bekennen, dass es uns schwerfällt, mit Unterschieden zu leben. Vergib uns die Geisteshaltungen, die Worte und die Taten, die unsere Einheit verletzen.

- G:** Herr, erbarme dich/Kyrie eleison (gesungen)
L: Barmherziger Gott, Herr Jesus Christus, Gnade und Freude in Fülle, Zuhörer und Lehrer. Du schenkst neue Hoffnung. Du heilst die Wunden an Körper und Geist. Wir bekennen, dass wir auf die Vielfalt der Stimmen der anderen nicht gehört haben. Wir haben es versäumt, Worte der Heilung und der Hoffnung zu sprechen. Wir haben uns von denen abgewandt, die unsere Solidarität und Freundschaft brauchen.
G: Herr, erbarme dich/Kyrie eleison (gesungen)
L: Barmherziger Gott, Heiliger Geist, Quelle aller Schöpfung, ewiges und lebenspendendes Wort. Wir bekennen, dass wir die Klage deiner Schöpfung oft überhören. Sie sehnt sich nach Befreiung und Erneuerung. Hilf uns, zusammenzuste-
 hen und deine Stimme in allem Lebendigen zu hören, das leidet und sich nach Heilung und Gesundheit sehnt.
G: Herr, erbarme dich/Kyrie eleison (gesungen)
L: O Gott, Quelle der Barmherzigkeit und der Gnade, vergib uns unsere Schuld. Schenke uns deine Liebe, die uns verändert, und lass sie in uns zur sprudelnden Quelle werden, deren Wasser ewiges Leben schenkt. Stärke dein Volk. Darum bitten wir dich im Namen Jesu Christi, unseres Herrn.
G: Amen.

II Wir hören das Wort Gottes

Lied

GL 543, 1+3/EG 295 (Wohl denen, die da wandeln)
 oder: EG 194, 1–3 (O Gott, du höchster Gnadenhort)
 oder: Vorschlag aus Brasilien (Aleluja) – www.gebetswoche.de

Schriftlesung

Johannes 4,1–42 (*gelesen oder gestaltet – siehe Einleitung*)

Predigt oder Meditation

Instrumentalmusik (*meditativ*)

III. Wir antworten gemeinsam im Glauben

Glaubensbekenntnis

Verwendet werden können das Glaubensbekenntnis von Nicäa-Konstantinopel oder das Apostolische Glaubensbekenntnis. Möglich ist auch ein Bekenntnis im Sinn eines Taufversprechens.

Fürbitten

Die Gemeinde kann auf die einzelnen Bitten mit der indigenen Melodie „Guaicuru“ antworten. Es kann auch ein bekanntes Kyrie gewählt werden.

DHUT 115 (Höre uns, wir rufen dich)
 oder: GL 285 (Ubi caritas et amor)
 oder: Vorschlag aus Brasilien (Ouve, Deus de amor) – www.gebetswoche.de

- L:** Du ewiger, mitfühlender Gott, wir bitten um dein Licht für alle Menschen, dass sie sich trotz aller Verschiedenheit einladend und vertrauensvoll begegnen.
G: Höre uns, wir rufen dich/Kyrie eleison (gesungen)
L: Du ewiger, mitfühlender Gott, wir bitten dich für alle, die anderen beistehen, dass sie mit ihrer Nächstenliebe und Gastfreundschaft ein Zeichen der Einheit sind.
G: Höre uns, wir rufen dich/Kyrie eleison (gesungen)
L: Du ewiger, mitfühlender Gott, wir bitten dich um Frieden. Hilf allen, die sich um den Frieden mühen und schenke ihnen die Kraft, eine tolerante und gewaltfreie Welt mitzugestalten.

- G:** Höre uns, wir rufen dich/Kyrie eleison (gesungen)
L: Du ewiger, mitfühlender Gott. Du sprichst zu uns durch die Schöpfung, die Propheten, vor allem durch deinen Sohn, Jesus Christus. Hilf deiner Kirche, dass sie deine Stimme hört und versteht, dass du zur Einheit in Vielfalt rufst.
G: Höre uns, wir rufen dich/Kyrie eleison (gesungen)
L: Du ewiger, mitfühlender Gott, im Namen deines Sohnes Jesus Christus, unseres Herrn, bitten wir für uns und diese Welt um das Wasser des Lebens. Als Fremder bat er eine Frau aus Samarien um Wasser, um seinen Durst zu stillen. Wir bitten dich, gib uns das lebendige Wasser, das uns ewiges Leben schenkt.
G: Höre uns, wir rufen dich/Kyrie eleison (gesungen)

Situationsbezogen können weitere Fürbitten ergänzt werden.

Selbstverpflichtung und Hingabe

- L:** Jesus Christus lehrt uns, unser Leben als ein Zeichen der Liebe und des Mitgefühls hinzugeben. Wir bitten dich, Gott, dass wir selbst zu lebendigen Opfern werden, die aus deiner Gnade leben und nach deinem Wort handeln.

Vertreterinnen und Vertreter der mitfeiernden Gemeinden legen Zeichen am Brunnen (an der Wasserschale) nieder, die ausdrücken, welche Gabe ihre Gemeinde hat, mit der sie die Einheit fördern will.

- L:** Gott, du bist immer bei uns und begleitest uns. Schenk uns dein Licht und deinen Geist, damit wir unseren Dienst treu ausüben können. Hilf uns, jedem gegenüber freundlich zu sein und unser Ohr gerade denen zu öffnen, die anders sind als wir. Nimm alle Gewaltbereitschaft aus unseren Herzen. Hilf uns, Einstellungen zu überwinden, die andere ausgrenzen und in ihrer Würde verletzen. Mache unsere Kirchen zu einladenden Orten, an denen wir Vergebung, Freude und die Kraft des Glaubens erfahren und Jesus Christus näher kommen.
G: Amen.

Vater unser (gesprochen oder gesungen)

Friedensgruß

- L:** Gott lehrt uns, einander willkommen zu heißen und Gastfreundschaft zu üben. Er gewähre uns Frieden und Gelassenheit, damit wir gemeinsam auf dem Weg zur Einheit der Christen weitergehen.

Geben wir einander ein Zeichen des Friedens.

IV. Wir gehen hinaus in die Welt

Segen

- L:** Gott, der Herr, segne und beschütze dich.
 Er erfülle dein Herz mit Zärtlichkeit und deine Seele mit Freude,
 deine Ohren mit Musik und deine Nase mit Wohlgeruch.
 Er fülle deinen Mund mit Liedern,
 dass Hoffnung erklingt und dich erfüllt.
 Jesus Christus, der das lebendige Wasser ist,
 sei hinter dir, um dich zu schützen.
 Er sei vor dir, um dich zu leiten.

Er sei an deiner Seite, um dich zu begleiten.
Er sei in dir, um dich zu trösten
Er sei über dir, um dich zu segnen.

Der Heilige Geist, der Leben spendet und heiligt,
ziehe in dich ein, damit deine Gedanken geheiligt werden.
Er handle durch dich, damit deine Arbeit geheiligt ist.
Er fülle dein Herz, damit du liebst, was heilig ist.
Er stärke dich, damit du verteidigst, was heilig ist.
Er wohne in deinem Herzen
und entzünde in dir das Feuer seiner Liebe.
Er stärke dich im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe.

So segne dich der allmächtige und barmherzige Gott:
Vater, Sohn und Heiliger Geist.

G: Amen.

Lied

DHUT 332 (Wo Menschen sich vergessen)
EG 262, 1+3+4+7 (Sonne der Gerechtigkeit)
GL 487, 1–5 (Nun singe Lob, du Christenheit)

nach dem Lied ziehen die Liturginnen und Liturgen aus

Orgelnachspiel